

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: - (1966)

Artikel: Die Zünfte von Rheinfelden
Autor: Schiller, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zünfte von Rheinfelden

Tausend fleiss'ge Hände regen,
Helfen sich in munterm Bund,
Und in feurigem Bewegen
Werden alle Kräfte kund.

Meister röhrt sich und Geselle
In der Freiheit heilgem Schutz,
Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trutz.

Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis;
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiss.

Friedrich Schiller

Vom Sinn

Von den vielen Erklärungen des Wortes «Zunft» ist wohl die sinnreichste, es in Zusammenhang zu bringen mit «ziemen», «sich geziemen», «ziemlich» und dieses wieder zurückzuführen auf «zähmen», «zäunen», «binden», also in eine gewisse Ordnung zwingen. So kommen die Ausdrücke «Zunft» und «alter Brauch» immer wieder vor in Verbindung mit Angelegenheiten der allgemeinen Rechtsordnung.

A. Das wirtschaftliche Moment bei den zähringischen Stadtgründungen

1. Rheinfelden ist zweifellos eine *Zähringerstadt*. Der Stadtgründer selber ist noch unbekannt; dessen Gründungsakt bestand aber in der Zusammenfassung bereits vorhandener baulicher *Teilsiedlungen*: der kleinen Marktsiedlung am Südufer des Rheins, wo heute die Brücke anlegt, der klerikalen und Adels-siedlung um die St.-Martins-Kirche und der Burg. Ausgespart war und blieb die bäuerliche Siedlung oberhalb der Strassengabel beim Keisten. Das war die äusserliche Zusammenfassung zu einer ummauerten kleinen Stadt in Form eines Halbkreises, der sich mit seinem Durchmesser an den Rhein legt. Die Erteilung des *Stadtrechts* war dazu die tiefere, innere Notwendigkeit.
2. Die Zähringer verfolgten mit ihren Stadtgründungen von Offenburg bis Moudon zwischen 1120 und 1191 einen *drei-fachen Zweck*: dynastisch-politische Begründung und Sicherung einer Hausmacht, militärisch-strategische Verteidigung derselben, wirtschaftliche Verankerung in zahlreichen Marktplätzen. Die herbeigerufene *Bevölkerung*, meistens Handwerker und Krämer, die das vorhandene Bauernvolk ergänzten, wurde in ein Treue- und Schutzverhältnis auf Gegenseitigkeit mit dem Stadtherrn verpflichtet. Die *gemischte Wirtschaft war dazu die materielle Grundlage*; sie kam am deutlichsten zum Vorschein im städtischen Marktleben: im täglichen Geschäfte über die Gasse, im Wochenmarkt und im Jahrmarkte. Der *Jahrmarkt* bedurfte eines weiteren Einzugsgebietes und des sicheren Verkehrs auf grössere Entfernung; dieser Handelsverkehr bewegte sich auf den wenigen, zwar noch schlecht genug ausgebauten Landstrassen, «auf des Königs Strasse», und da unter des *Königs Recht* und Schutz. Das *Jahrmarktrecht* wurde vom König an seine getreuen Vasallen verliehen, die es unter gewissen Bedingungen noch weiter vergeben konnten. Vom Städtegründer erhielt auch Rheinfelden sein Marktrecht.

3. Das Jahrhundert der zähringischen Städtegründungen liess den jungen Bürgerschaften wenig Zeit zum Genusse der wirtschaftlichen Freiheit. Die Stadtherren selber traten bald in den Gegensatz zur Reichsregierung mitten im *Machtkampf zwischen Kaiser und Papst*. Die weit auseinanderliegenden und, an heutigen Verhältnissen gemessen, noch kleinen Städte waren oft genug auf *Selbsthilfe* angewiesen, in wirtschaftlicher wie in militärischer Hinsicht, also auf *Ausbau der burgähnlichen Gesamtanlage* und deren *Selbstversorgung* nicht nur mit *Lebensmitteln und Kleidung*, sondern auch mit Werkzeug und Waffen.

4. Die schon in Urzeiten unter den Siedlungsgemeinschaften auftretende *Arbeitsteilung* je nach Fähigkeiten und Bedarf musste unter dem Zwange der Umstände immer bestimmtere Formen annehmen. In den mittelalterlichen Städten entstand eine recht natürliche *Gruppierung der Bürger* nach den gewerblichen Verrichtungen. Bis in die neueste Zeit hinein blieb ihnen aber die *Landwirtschaft*, und zwar so, dass fast jeder *Handwerker* seine Landstücke bewirtschaftete und seinen Viehstand hielt zur Selbstversorgung mit Nahrung und etwa auch mit Kleidung.

In Rheinfelden ging die Landwirtschaft erst im 20. Jahrhundert stärker zurück, schliesslich auf einen einzigen, wenn auch recht umfangreichen Betrieb innerhalb der Altstadt, während in der Nähe und weiter draussen alles bis auf sechs Höfe einging. Geblieben ist aber das Kleingewerbe in Handwerk, Wirtshaus und Handel, neu sind aufgekommen die Fabrik, ein mässiger Grosshandel und das Grossgastgewerbe.

B. Anfänge und Entwicklung des Zunftwesens

I. Notorganisation des Gewerbes

1. Die fortwährende Vermehrung und Teilung der gewerblichen Arbeit ergab zunächst ein Neben- und Durcheinander im wirtschaftlichen Leben, das sich selber und natürlich regeln konnte. Die gesamte *Bevölkerungszahl* der ersten Jahrzehnte lässt sich nur schwer schätzen. Die rund 70 Wohnungen von der Rheinbrücke bis zum Asylbogen mochten etwa 500 Bewohner gefasst haben, wozu noch 100 weitere bis auf die erste Talterrasse kamen. Von 1150 bis 1270 erweiterten die Rheinfelder aber ihren *Wohnraum* zweimal nach Osten und Nordosten, was auf eine rasche Volksvermehrung hindeutet. Die Bevölkerung hat aber die Zahl 1200 erst im 18. Jahrhundert überschritten, ohne den engen Raum von 1270 bis ins 19. Jahrhundert zu verlassen. Je dichter dieser aber ausgefüllt wurde, desto mehr musste es zu einer Gruppierung innerhalb der Masse kommen.
2. Die erste *Ordnung* vollzog sich so natürlich, dass die Altstadt jenes Gepräge bis heute nicht verlieren konnte. Längs der Hauptgasse richteten sich zur Hauptsache Gewerbe und Handel ein; in der Mitte hielt sich die Landwirtschaft, und über allem thronten Klerus und Adel. Nur dem östlichen Mauerzug entlang blieben noch lange leere Stellen, wo sich vorläufig die Geissenbäuerlein, Gelegenheitsarbeiter, aber auch Fledermäuse und Geistrüpp ansiedelten. Mit dieser örtlichen Verteilung der sich langsam gruppierenden Bürgerschaft waren auch schon die ersten Gassennamen gefunden: Marktgasse, Rindergasse, Brodlaube, Geissgasse, Mäuse- oder Fledermausgasse, Strüchelgasse, Kirchgässlein usw.
3. Rheinfelden war ein *Spätaufsteher* im Vergleich mit Zürich, Basel, Strassburg, Köln; darum konnte es dort aber auch manches lernen. Das 13. Jahrhundert brachte zwar noch eine grosse

Zahl neuer *Kleinstädte in Nähe und Ferne* wie Laufenburg, Liestal, Aarau, Brugg. Anfang und Entwicklung dieser Bürgerschaften waren nun aber so verschieden, dass auch die *künstliche, rechtliche Ordnung* und deren Ursachen ebenso ungleich sein mussten. Diese rechtliche Organisation muss auch für den Fall Rheinfelden gesondert betrachtet werden, auch wenn die allgemeine Entwicklung hier ebenso gut zu beobachten ist. Die erste *Stadtverfassung*, die *Stadtrechtsurkunde*, ist unbekannt. Es ist sogar schon die Vermutung aufgetaucht, sie habe gar nie bestanden, da pauschale, sogar mündliche Stadtrechtsverleihungen vorkamen. Auch der «*Stadtrodel*» von 1290 ist keineswegs ein Verfassungsurkunde, sondern nur eine Sammlung von Strafrechtsbestimmungen. Das Stadtrecht von Rheinfelden muss also erst noch, soweit dies eben möglich ist, aus zahlreichen sachlich und zeitlich weit zerstreuten einzelnen Rechtssätzen und blossen Andeutungen rekonstruiert werden. Die ausgesprochene Isolierung, in der Rheinfelden sich oft, sogar meistens befand, erleichtert das Studium seiner Rechtsentwicklung wenigstens insofern, als es sich eben stark lokalisieren lässt.

4. Die junge *Bürgerschaft* musste sich schon früh darüber klar werden, dass der zähringische *Stadtherr* bei der Weitläufigkeit seines Herrschaftsgebietes, das zudem durchbrochen war von vielen natürlichen und politischen Hindernissen, nicht jederzeit zur Stelle sein konnte, wenn man seiner bedurfte zur Verteidigung und Rechtsprechung. Letztere leitete zwar ein *Statthalter* mit ständigem Sitz in der Stadt oder auf der alten Grafenburg. Um so stärker musste das Gefühl der *Selbständigkeit* werden bis zum Grundsatz: Vogel friss oder stirb! Wie gut es war, dass man rechtzeitig an Vorsicht und Selbständigkeit gewöhnt worden war, zeigte sich das erste Mal beim Aussterben der Stadtgründerfamilie 1218 und wieder ein Jahrhundert später bei der *Verpfändung* zusammen mit etwa 30 andern Reichsstädten, was einem katastrophalen Versagen des kaiserlichen Schutzes gleichkam. Mehr als andere Schicksalsgenossen konnte Rheinfelden beide Male noch von Glück reden. 1218 nahm Kaiser Fried-

rich II. die Stadt zu seinen Handen, erteilte ihr 1225 die volle *Reichsfreiheit* und setzte einen Burgvogt ein. Im Jahre 1330 sah es bedenklich aus; aber in der Folge mehrten und präzisierten die *Habsburger* die Stadtfreiheit noch in manchem Punkte, nur geriet Rheinfelden in das Netz der vielfachen politischen Schwierigkeiten, in das sich *Österreich* immer tiefer verfing.

5. Die *innere Entwicklung Rheinfeldens* musste also eine sehr materielle, *realistische Richtung* nehmen. Auf engem Raume waren Bauern, Handwerker, Krämer, Ritter und Kleriker zusammengedrängt, alle zeitweise aus den weitern Zusammenhängen gerissen. Aus diesen für alle gleich gefährlichen Umständen muss hier früher und deutlicher als anderswo das Gefühl einer *Schicksalsgemeinschaft* erwacht sein, so dass deren Bestandteilen wenigstens die grössten innenpolitischen Erschütterungen erspart blieben. Für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtsprechung muss eine frühe *Notorganisation* angenommen werden, an deren *Klärung und Ausbau* alle späteren Geschlechter arbeiteten. Die Bestimmtheit, mit welcher der Gewerbestand ein Jahr nach der Verpfändung an *Österreich* beschrieben werden konnte, lässt auf eine wohl brauchbare bereits vorhandene, wenn auch freie Gewerbeordnung schliessen. Von Gewalttätigkeiten bei dem immerhin entscheidenden Umschwunge ist nichts zu spüren, falls nicht etwa der österreichische Obervogt im Elsass erst notgedrungen eingriff oder als Schiedsrichter angerufen wurde. Dass er aber mitwirkte, zeugt vor allem für das Interesse *Österreichs* an geordneten Zuständen.

II. Die erste Zunftverfassung von 1331

1. Die Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg hatte für Rheinfelden wie für viele andere Städte den Beginn einer friedlicheren Zeit und damit einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet. Seit dem glänzenden Einzuge des Königs und seines Hofes auf dem «Stein» herrschte auf der Burg und in der Stadt

ein bunteres gesellschaftliches und gewerbliches Leben als je. Zur Deckung des grossen Bedarfes an mancherlei Gütern hatten wohl Bauern, Handwerker und Krämer vieles beizutragen. Rudolf I. und Albrecht I. haben in Rheinfelden Hof gehalten, sie beide, wie auch König Adolf, erneuerten den Rheinfeldern ihre Freiheitsbriefe. Noch tat Heinrich VII. dasselbe; aber nach seinem frühen Tode zogen sich schwere Wolken über dem Reiche und damit auch über Rheinfelden zusammen. Der mehrheitlich gewählte Ludwig von Bayern sah sich nicht nur den abermals übergangenen Habsburgern Friedrich und Leopold, sondern auch dem König Karl von Frankreich gegenüber. Nicht der Kaiser, sondern dessen Gegenkönig Friedrich I. von Österreich bestätigte diesmal von Kolmar aus die Freiheitsrechte der Rheinfelder. Ob Rheinfelden etwas erfahren hat von dem Pfandschaftshandel zwischen den Österreichern und dem Franzosen ist nicht überliefert, jedoch anzunehmen bei den engen Beziehungen und dem lebhaften Verkehr zwischen den oberrheinischen Städten. Das Schicksal einer Reihe von grossen und kleinen Städten, dem nur die mächtigen wie Basel entrinnen konnten, vollendete der in seiner Kraftprobe ermüdete und in Schulden geratene Bayer. Durch einen Brief teilte er im Sommer 1330 mit, dass er seine «lieben getrewen... burger unser stat ze Rinvelden» seinen Oheimen und Fürsten Albrecht und Otto von Österreich verpfändet habe.

2. Für die Rheinfelder mochte es ein schwacher Trost gewesen sein, dass der Kaiser sie dem Schutze der Pfandherren empfahl und diesen die Bedingungen stellte, dass sie «unser burger ze rinvelden sullen lassen beliben bi allen iren rechten und friheiten, die sie von uns und von andern cheysern und küngen unsern vorfaren habent und auch bi iren guoten gewohnheiten». Tatsächlich gab Herzog Otto den Rheinfeldern bald nachher die Garantie aller ihrer Rechte und guten Gewohnheiten und stellte ihnen auch den Revers aus, dass ihnen aus der Pfandschaft keinerlei Schaden erwachsen solle. Angesichts einer betrüblicheren Tatsache können wir es den Rheinfeldern nicht ver-

argen, wenn sie die neuen Briefe mit einem gewissen Misstrauen lasen und versorgten. Viel wichtiger war ihnen das Ereignis des folgenden Jahres: die Stiftung von drei Zünften, wobei der österreichische Vogt im Elsass mitwirkte. Wenn bisher der Anstoss zur Bildung der Zünfte in Rheinfelden einzig in einem Gegensatze zwischen den Burgern und dem Stadtadel gesucht wurde, so ist sie auch nur nach einer Richtung hin erklärt; aber was fünf Jahre später in Zürich sich abspielte, konnte in Rheinfelden eine andere oder neben jener noch eine weitere Ursache gehabt haben. Für Rheinfelden müssen mindestens die damaligen innern wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Es handelte sich weitgehend um einen förmlichen Ausbau der bestehenden Notorganisation, um einen vielleicht schon früher als notwendig erachteten Schritt, in Umständen, die hier eben anders lagen als in Zürich oder bei den frühesten Zunftgründungen in Köln, Strassburg usw. In Rheinfelden wie in vielen andern Kleinstädten waren die Stände stärker aufeinander angewiesen als in den grösseren. Auch die Zeiten, da ein streitbarer Bischof und ein Habsburger Graf miteinander rangen, waren hier sicher noch nicht vergessen. Die Wahrung des Burgfriedens und des allgemeinen Wohlergehens lag ebenso sehr im Interesse des Patriziats als in dem des Bürgertums. Brauchte dieses Ruhe für seine Gewerbetätigkeit, so fand jenes die genügende Sicherheit, um die Einkünfte aus seinen Landgütern verzehren zu können. Das schwache Dutzend adeliger Geschlechter, dem 200 bürgerliche Familien gegenüberstanden, von denen viele Bürger dem Adel an Wohlstand weit überlegen waren, konnte nicht mit dem Hochmute auftreten, wie dies in Zürich möglich war. Es liegt also kein Grund vor, die Stiftung der Rheinfelder Zünfte als Ergebnis eines gewaltsamen Vorganges aufzufassen, sondern als eine wohlüberlegte Übereinkunft zwischen den Bürgern und dem alten, vermutlich auch hier ganz patrizischen Rate, und als Übereinkunft wird sie ausdrücklich bezeichnet und entsprechend von der Stadt und Hermann von Landenberg besiegelt. Die Urkunde trägt das Datum vom 31. August 1331. Folgendes ist der Inhalt:

1. Rat und Burger sind gemeinsam übereingekommen, dass in Rheinfelden immer 3 Zünfte sein sollen.
2. Diese sollen 3 Zunftmeister haben.
3. Die Zunftmeister wählt der Rat.
4. Die Zunftmeister sollen dem Rate in allen gewöhnlichen Dingen Gehorsam schwören.
5. Aus den 3 Zünften sollen drei bescheidene Männer dem Rate angehören.
6. Schultheiss und Rat sind mit den Zünften übereingekommen, dass ohne Wissen und Willen der Zunftmeister
 - a) das städtische Gut weder gemindert noch gemehrt werden solle,
 - b) dieses auch nicht ohne Wissen und Willen der Zunftmeister belastet werden dürfe.
7. Die Bürgerschaft soll jederzeit im Bild sein über die Vermögenslage der Stadt, besonders über die Schulden.
8. Die Zunftmeister sollen mit ihrem Wissen und Rate dabei sein, wenn das Ungeld festgesetzt wird; es soll zu Nutz und Ehre der Stadt sein.
9. Auflagen (Sondersteuern) werden von der Bürgerschaft beschlossen, und deren Einzug geschieht durch eine Kommission, welcher angehören sollen

der Schultheiss,

3 vom neuen Rate,		die der Rat wählen soll,
1 vom alten Rate,		3 Mann aus den Zünften, die die Zünfte selber wählen.
10. Schatzung und Einzug der Steuern sollen beim Eide und nach altem Rechte und alter Gewohnheit erfolgen.
11. Vor jeder Neubesetzung des Rates soll allgemeiner Rechenschaftsbericht abgelegt werden. Dazu soll der Rat die drei Zunftmeister in die Zünfte schicken, die dort je 6 Mann auswählen sollen. Vor dieser Kommission (21 Mann) soll Rechenschaft abgelegt werden über die städtischen Gelder und die Pflege von Nutz und Ehre der Stadt. Die Mitglieder der Rechenschaftskommission sind eidlich zu offener Anzeige ihrer Feststellungen verpflichtet.

12. Schultheiss, Rat und Burger haben gemeinsam geschworen, diese Satzungen zu halten ohne alle Gefährde; wer ungeschworen in den Rat kommt, soll nachträglich schwören, dass er nie gegen die Zünfte handeln werde, weder mit Wörtern noch mit Werken.

Wiederholt wird betont, dass Schultheiss, Rat und Burger die Ordnung gemeinsam aufgestellt und beschworen haben. Zur Beurteilung des Vorganges ist wichtig, dass der österreichische Landvogt im Elsass mithandelnd und mitratend dabei und mit allem einverstanden war und darum auch sein bekräftigendes Siegel anhängte neben das der Stadt: «Ich Hermann von Landenberch, ritter, lantvogt in Ergöwe und in Elsasz, der edeln herron der hertzogen von Österreich, won ich bi allen disen dingen bin gewesen und mit dem willen und mit minem rate beschehen ist, so han ich durch bette vor vorgenanten des schultheissen, des rates und der burger gemeinlich von Rinvelden ze einer deste merun sicherheit min eigen ingesigel gehenket an disen gegenwärtigen brief.»

Vergeblich suchen wir in dieser ersten Rheinfelder Zunftordnung nach den Namen und der Beschreibung der einzelnen Zünfte, die doch handwerkliche Genossenschaften gewesen sein mussten. Das ist ein Zeichen dafür, dass es sich hauptsächlich um eine politische Reform, um eine Verfassungsrevision handelte.

Es ist aber auch keine Stadtverfassung, wie sie in Zürich fünf Jahre später geschaffen wurde. Mit aller Deutlichkeit heisst es aber, dass einige Meister des Handwerks als Zunftmeister die Burgerschaft im Rate vertraten. Ihre vornehmliche Aufgabe war es, über die Achtung der burgerlichen Interessen und über die öffentliche Verwaltung zu wachen. Die Wahlart der Zunftmeister, die Wahlpflicht der Zünfte und die Vereidigung auf das gemeine Wohl bildeten aber doch Bestandteile einer eigentlichen Verfassung. Die Burgerschaft begnügte sich also vorläufig mit dem Rechte der Wirtschaftskontrolle durch ihre Vertreter im Rate und überliess die Wahl der Zunftmeister dem Rate; im allgemeinen Eide auf die neue Ordnung erkannte man offenbar eine ge-

nügende Sicherheit. Eine Hinwendung zur Demokratie ist also immerhin erfolgt.

Das Originalpergament liegt als Nummer 27 wohlerhalten im Stadtarchiv Rheinfelden. Seine Masse sind 46,3 x 24,3 Zentimeter. Die Siegel der Stadt und Hermanns von Landenberg sind an Pergamentstreifen doppelt eingehängt, beide beschädigt, aber doch noch gut erkennbar. Der Schreiber hat sich selber nicht in der Urkunde genannt. Es ist aber gelungen, ihn auf Grund der Urkunde Nummer 77 vom 20. Mai 1349 des Stifts St. Martin zu Rheinfelden mit Sicherheit festzustellen. «Ich friderich, der burger schriber von Rinvelden...» Also Friderich, der Stadtschreiber von Rheinfelden! Friderich verkauft mit Einwilligung seiner Ehewirtin Gertrud 1 Pfd. Geldes auf seinem Sesshause an der Brücke dem Propst und Kapitel zu St. Martin in Rheinfelden. Der Vogt der Ehefrau, Heiden Schoweli, bestätigte durch einen kleinen Beibrief das Einverständnis der Frau Gertrud. Der Aussteller der Urkunde war also ihr Schreiber, so dass die Handschrift festgestellt ist. Auch die Schriftvergleichung dieses Zinsverkaufbriefes mit dem Stiftungsbrief spricht mit aller Deutlichkeit für den Stadtschreiber Friderich als Schreiber des Zunftbriefes. Friderich ist sicher Stadtschreiber gewesen von 1319 bis 1349. Mit den Schreibern Heinrich und Friderich ist eine Stadtschreiberei in Rheinfelden für den Anfang des 14. Jahrhunderts erwiesen. Ging auch der erste Stadtrodelteil von 1290 aus einer solchen hervor, dessen Schreiber sich in dem grossen N am Schlusse verbirgt?

(Die Entstehung und den Inhalt des Stiftungsbriefes von 1331 hat der Verfasser mit möglichster Gründlichkeit untersucht im Jahrgange 1954 der Zeitschrift «Schau-ins-Land», Festheft für Stadtarchivar Friedrich Hefele in Freiburg im Breisgau, Seite 26–37.)

III. Die Zunftordnung von 1364

1. Die Weltgeschichte liess den Rheinfeldern Zeit, die Versuche mit der Zunftverfassung auszuprobieren und allenfalls über eine weitere Ausgestaltung nachzudenken. Vom Umfang und Betrieb einzelner Gewerbe ist immer noch nichts zu finden; hingegen tauchen in den Urkunden immer häufiger Namen von Handwerkern auf. 1244 sind es ein Wirt (oder Krämer?) Conradus caupo(?), ein Schmied Johannes faber, ein Walker Rudolfus und andere. Bald kommen dazu Müller, Bäcker, Scherer, dann Kürschner und Hafner und ein Goldschmied. Beim Eintritt ins 15. Jahrhundert weist Rheinfelden ausser dem Glockengiesser so ziemlich alle Handwerke des Hoch- und Spätmittelalters auf, und die Spezialisierung ist in vollem Gange. Der Handwerkerstand muss aber schon um 1330 an Zahl und volkswirtschaftlicher Bedeutung so beträchtlich gewesen sein, dass er einen entsprechenden Einfluss auf das Stadtregiment wohl verlangen durfte und auch erhielt; die paar Ritter durften es nicht auf eine «emigratio in montem sacrum» ankommen lassen. Wie gut sie beraten waren, zeigte sich am Gegenbeispiel in Zürich, wo nachträglich sogar noch eine Mordnacht hätte stattfinden sollen, wenn auch der Schuss hinten hinaus ging.

2. Vorläufig hatten die Handwerker offenbar das Wünschbare und Gewünschte erreicht. Es ist aber auch anzunehmen, dass dieser gelungene Vorstoss auf politischem Gebiete sich ebenso kräftig direkt, das heisst innerhalb des Gewerbes auswirkte und einen mächtigen Aufschwung des bereits Vorhandenen auslöste. Als weitere Folge muss dieser wieder einen Anreiz zum Zug in die Stadt gegeben haben wie 200 Jahre früher in den ersten Jahren nach der Stadtgründung. Die Chronisten wissen auch von einer Mithilfe der Rheinfelder beim Wiederaufbau der Stadt Basel nach dem Erdbeben von 1356, was abermals nicht ohne Rückwirkung auf das Gewerbe in Rheinfelden selber bleiben konnte. Dieses lässt sich nun auf Grund der nächsten Zunftordnung von 1364 besser erfassen. Obwohl darin nichts erwähnt ist, was auf eine blosse Erneuerung und einen Ausbau einer ver-

lorenen Niederschrift aus der Zeit zwischen 1331 und 1364 schliessen liesse, darf eine Zwischenlösung vermutet werden. Es ist auch nicht sicher, ob die nun erwähnten Brotbäcker, Kaufleute und Weber zusammen eine der drei 1331 gezählten Zünfte waren oder ob es sich dabei um die Namen der drei Sammelzünfte handelt, was den Verhältnissen entsprechend wohl die beste Lösung für Rheinfelden war und bis zum Ende der Zunft-herrlichkeit festgehalten wurde. Die Form blieb, nur die Namen änderten. Das kleine Rheinfelden musste die vielerlei Gewerbe in grösseren Gruppen zusammenfassen, wobei die Gleichmässigkeit wichtiger war als die handwerklichen Verwandtschaften. Der mehrmalige Namenwechsel der Zünfte und die wechselnde Zuteilung, die übrigens der Rat beschloss, vermag darum nichts anderes auszusagen, als dass sich alles noch lange im Flusse und in der Entwicklung befand. Im Jahre 1440 gibt es deutlich drei Sammelzünfte, die sich Metzger, Kaufleute und Weber nennen; 50 Jahre später heissen die drei Zünfte Zum Gilgenberg, Zum Drachen (oder Zur Kaufleuten) und Zum Bock, welches aber nur die Namen der drei Zunfthäuser waren. Diese Ordnung blieb auch in dem nächsten wichtigen Ereignis bestehen, bei der Erneuerung sämtlicher Stadtbücher nach dem Rathausbrande von 1530. Die Krämer bildeten in Rheinfelden wohl nie eine geschlossene Zunft und treten schon 1530 nicht einmal mehr mit ihrem Namen auf. Eine Erklärung dieses Ausfallens der Krämerzunft in Rheinfelden, wo sie doch als eine der ersten Gilden aufgetreten war und die erste Zunftordnung hatte gründen helfen, muss teils in dem Umstande gesucht werden, dass in den herrschenden kleinen Verhältnissen jeder «Fabrikant» zugleich sein eigener «Kaufmann» war, was bei den geringen Entfernung innerorts sehr leicht ging. Der schwer kontrollierbare tägliche Markt über die Gasse gab den Behörden nicht selten zu schaffen, so dass die Zünfte immer neue Vorschriften in ihre Handwerksordnungen aufnehmen mussten. Auch die Vermehrung anderer kleinerer Markt- und Gewerbeorte in dem geringen Umkreise zwischen Kolmar, Solothurn, Baden und Waldshut liess nirgends einen grösseren Markt aufkommen, abgesehen davon, dass Basel

mehr als ein Dutzend dieser kleinen Wirtschaftskreise überschnitt. Wenn es trotzdem einigen kaufmännischen Genies in Rheinfelden gelang, ihren Geschäftsradius bis nach Nürnberg im Norden und Freiburg im Uechtland im Süden auszudehnen, so wird damit eher die Notwendigkeit angedeutet, auswärts Umschau zu halten, weil die Enge der Heimatstadt nur beschränkte Entfaltungsmöglichkeit für Handelsleute bot.

2. Für das produzierende Gewerbe lagen die Verhältnisse auch nur insofern besser, als immerhin eine Bevölkerung von 1000 bis 1200 Menschen zu beliefern war mit den vielerlei Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen des Alltags und dass die adeligen Familien sich immer noch vermehrten durch Zuzug von allen Seiten und eben höhere Anforderungen stellten als der gewöhnliche Bürger. Und da ist es interessant zu beobachten, wie der Rat bei Aufnahme von neuen Satzburgern die Klausel durchsetzte, dass den Bürgern, befriedigende Bedienung und anständige Berechnung vorausgesetzt, der Vorzug einzuräumen sei gegenüber den Fremden. So wird die Zunftordnung von 1364 aufzufassen sein einmal als Frucht einer dreissigjährigen Erfahrung, aber auch als ein Versuch zur Regelung der freien Konkurrenz des Zustromes an fremden Erzeugnissen und Arbeitskräften. Dafür tritt jetzt die Politik stark zurück, insofern wenigstens, als nicht die straffere Organisation das Gemeinschaftsgefühl stärkte und Standesbewusstsein und Ansehen des Handwerkerstandes, der alle anderen Stände bei weitem an Zahl überwog, nach allen Seiten förderte. Der Zunftbrief von 1364 unterscheidet also erstmals drei Zünfte in Rheinfelden, wobei die Müller und die Bäcker vereinigt erscheinen:

- I. daz diz sint du recht . . . der brotbeckken.
 - II. Swer in der mertzeller zunft wil.
 - III. Swer der webren zunft enpfachen wil.
- I. Der *Brotbäcker* Zunftmeister und die Meister derselben Zunft haben gemeinlich die Rechte über sich gesetzt:

a) Wer in die *Bäckerzunft* eintreten und auf dem Markte Brot will «feil backen», soll in die Zunftkasse geben 2 Pfund, den Meistern 10 Schilling um Wein, dem Meister (?) 1 Schilling, dem Knecht 6 Pfennige. Bäckerskinder geniessen beim Eintritt in die Bäckerzunft Vergünstigungen: einzeln 30 Schilling in die Zunftkasse, 10 Schilling den Meistern; kommt aber eines Bäckers Sohn mit der Tochter eines Bäckers zusammen und wollen beide zunftgenössig werden, so gibt ihrer jedes jedwedem (in Zunft und den Meistern) 10 Schilling.

Wird ein Knecht zugleich als Lehrling eingestellt, so zahlt er 1 Pfund Wachs an das Licht, den Meistern 1 Viertel Wein, dem Zunftknecht 6 Pfennige.

Die wöchentlich zu backende Brotmenge wird jedem Meister von den Sechsern vorgeschrieben; wer mehr bäckt, bezahlt für jede Bachete 3 Schilling.

Wer die Zunftordnung verletzt, bezahlt 5 Schilling Busse.

Ein *Müller*, der den Leuten bäckt und in die Zunft eintreten will, zahlt 30 Schilling in die Zunft, dem Meister 1 Schilling, dem Knecht 6 Pfennige; will er auch für den Markt backen, so zahlt er 30 weitere Schilling in die Zunft.

Das Kind des Müllers zahlt einen Eintritt von 10 Schilling, will es auch für den Markt backen, hat es 1 Pfund mehr zu zahlen.

b) Der Eintritt in die *Krämerzunft* kostet 30 Schilling, für Merzellerkinder 1 Pfund. An gebotenen Feiertagen, ausgenommen an Donnerstagen und an Jahrmärkten, darf nicht ausgestellt werden bei 1 Schilling Strafe.

Wer einem Gaste (Kunden?) Salz- oder Ölmass «lichet» über höchstens 1 Becher, gibt 5 Schilling Strafe.

c) Der Eintritt in die *Weberzunft* kostet 1 Pfund, den Meistern 5 Schilling, dem Zunftmeister 1 Viertel Wein, dem Knecht 6 Pfennige. Ein Weberssohn zahlt in die Zunft 10 Schilling, den Meistern 5 Schilling. Will ein Weberssohn nach dem Tode seines Vaters, mit dem er schon zünftig war, die Zunft erneuern, so zahlt er 5 Schilling; hatte er aber vorher die Zunft selber nicht, so gibt er 1 Pfund Wachs.

Welcher Weber «zu schmal wirket» und dadurch busswürdig befunden wird, der bezahlt in die Zunft 1 Schilling.

Wer in Rheinfelden nicht sesshaft und nicht zunftgenössig ist, aber Zwilchen wirket, der gibt 5 Schilling; der Meister, in dessen Haus er heiratet, gibt ebenfalls 5 Schilling und so für jede Wiederholung.

Wer in keine Zunft aufgenommen wird, bezahlt dem Meister 1 Schilling und dem Knechte 6 Pfennige.

Wer dem andern seinen Knecht, sein Haus, seinen Hof, seinen Garten oder seine Jungfrau(en) schädigt, der gibt je nach Gutfinden der Sechser 5 Schilling.

II. Allgemeines. Wer überhaupt in keine Zunft eintreten will, über den soll in der nächsten Stube verhandelt werden: «... und soll der (Zunft-) Meister 3 Stund nacheinander die Meister befragen bei ihrem Eide, ob jemand irgend eine Bosheit von ihm wisse oder etwas, wodurch er der Zünfte unwürdig sei, oder etwas, das der Aufnahme in die Zunft entgegenstehe. Wird er endgültig abgewiesen, so bezahlt er, wie vorgeschrieben ist.

Dem Zunftbott hat jedermann Folge zu leisten: wird jemandem zur Nachtzeit auf den folgenden Tag geboten, bei den Sechsen zu erscheinen, so beträgt die Busse für das Ausbleiben 3 Schilling, wurde er bei Tage aufgeboten, 1 Schilling.

III. Und aller dieser vorgeschriebenen Dinge sind wir, die vorgenannten Meister, übereingekommen und geloben auch, sie stets zu handhaben mit guten Treuen, ohne alle Gefährde, und wer in unsren Zünften darwiderhandeln oder eine der genannten Abmachungen verletzen würde, der gibt 5 Schilling ohne Gnade.

IV. Man soll auch wissen, wer dieses Zunftrecht empfangen will, ist den Meistern zu Dienst und der Zunft auf ihr Recht verpflichtet.

V. Dieser Brief wurde erneuert im Jahre des Herrn 1364 am 1. Januar, sorgfältig aufgeschrieben durch Johannes von Möhlin.

3. Diese Zunftordnung trägt noch allerlei Merkmale einer gewissen Unfertigkeit an sich; es war auch jetzt noch lange nicht alles bereinigt. Viele Einwohner gehörten noch gar keiner Zunft an; die einen konnten sich selber nicht zum Eintritte entschließen, der Aufnahme von andern standen Hindernisse entgegen. Bürgerrecht und Zünftigkeit waren also noch nicht auf dieselbe Linie gebracht. Um diesem wilden Handwerkertum aber doch eine Grenze zu setzen, wurden die einzelnen Fälle genau untersucht und auch der Unzünftige zu einer pauschalen Taxe verpflichtet, die einer Konzessionsgebühr gleichkam. Auch der Meister, der einen wilden Gesellen in Gewerbe oder Familie aufnahm, musste etwas in die Zunft bezahlen; das scheint besonders bei den Weibern vorgekommen zu sein, wo der Werkstattbetrieb mehr von der offenen Strasse abgeschlossen und dem Blicke der Kunden und organisierten Handwerker entzogen war, während alles andere Gewerbe bis weit auf die Strasse hinaus sich abspielte.

Mit der Mehrzahl «die Meister» sind bald die drei Zunftmeister als Vorsteher der drei Sammelzünfte gemeint, bald die einzelnen Handwerksmeister der Bäcker, Weber, Müller usw., so im Eingang zu der Ordnung der Weberzunft, wo je eine Leistung des Neulings an die vereinigten Meister der Zunft und an den Zunftmeister ausgesondert ist. Auch die Bedeutung des Ausdruckes «Knecht» wird auf diese Weise klar: wenn es heisst, dass ein Knecht in die Lehre eintreten könne, so ist damit ein noch ungelernter Dienstknecht oder Handlanger gemeint; wie ihn namentlich der Müller und der Baumeister benötigten. Ist aber ein Knecht beteiligt an den Eintrittsgebühren, wie dies in der Zunft der Weber vorgesehen ist, so kann es sich nur um den Stubenknecht handeln, der die Zunftstube zu besorgen und dort die Zunftbrüder und andere Gäste zu bedienen hatte, wahrscheinlich aber auch dem Zunftmeister zur Verfügung stand.

Die Taxen für die Aufnahme in die Zünfte und die Vorgänge dabei lassen noch keinen Schluss zu auf eine durchgreifende Gesamtordnung. Aus allem geht aber hervor, dass die Gewerbefreiheit schon weitgehend beschnitten war. So schrieb eine städt-

tische Wirtschaftskommission den einzelnen Bäckern ihre wöchentlichen Arbeitskontingente vor, für den öffentlichen Brotverkauf oder Brotmarkt gab es Brotlauben, von denen ein Gassenstück seinen bleibenden Namen erhielt. Die Weber mussten sich an vorgeschriebene Masse halten. Die Krämer durften an Sonn- und Feiertagen nicht ausstellen. So wie der Bedarf an Arbeitskräften sich um die Jahrhundertmitte gedeckt zu haben scheint, musste man der Arbeits- und Warenqualität immer mehr Aufmerksamkeit schenken.

4. Aus dem Studium des Zunftbriefes von 1364 ergibt sich für diese Zeit folgendes Bild des Zunftwesens in Rheinfelden:

Das Gewerbe hatte sich seit 1331 nach damaligen zahlreichen Mustern organisiert in Sammelzünften. Die Dreizahl ergab sich aus der Notwendigkeit einer gewissen Gleichmässigkeit, die ihrerseits gegeben war durch die militärische und Feuerwehrordnung zu je ungefähr 60 Mann. In dieser Ordnung traten die Bürger auch an zu kirchlichen und weltlichen Umzügen.

Die drei Zünfte der Bäcker (samt Müllern), Krämer und Weber umfassten vorläufig auch andere Gewerbe. Versammlungsorte waren die Zunftstuben.

Die Zunftordnung hatte noch nicht alle Gewerbetreibenden in der Stadt erfasst, doch wurden auch diese Leute schon unter Aufsicht genommen.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern und Leistung eines Trunkes verrät bereits den Grundsatz der Ausschliesslichkeit, die Kontingentierung der Erzeugnisse und Kontrolle der Masse zeigen das Ende der vollen Gewerbefreiheit an, wodurch auch schon die Niederlassungsfreiheit berührt wird. Bürgerrecht bedingt noch nicht Zunftgenössigkeit.

Die einzelnen Zünfte geniessen nach innen noch volle Freiheit. Die Gesamtheit der Meister übt die Aufsicht über die einzelnen Gewerbetriebe und einzelnen Zünfte aus. Die gesamte Zunftordnung ist das Werk der vereinigten Zunft- und Handwerksmeister, von denen allerdings mehrere im Rate sassen.

Die Rolle der Zunftmeister und weiterer Vertreter der Hand-

werker im Rate und in städtischen Ämtern blieb seit 1331 unverändert.

IV. Die Zünfte von 1364–1530

Rheinfelden im Rahmen der österreichischen Politik

1. Das 14. Jahrhundert hatte Rheinfelden eine ruhige Entwicklung gestattet, sogar der Verlust der vollkommenen Reichsfreiheit störte sie nicht und zog die Stadt vorläufig nicht tiefer in die politischen Händel und Kriege hinein. Im 15. Jahrhundert wurde es lebendiger am Oberrhein. Die Bürger waren unterdessen aber auch für die äussere Politik erwacht. So liess gerade Rheinfelden nicht mehr über sich hinweg verhandeln und beschliessen. Die Katastrophe der Ritterschaft bei Sempach und Nafels und der frühe Tod Herzog Leopolds III. hatten Österreich in beträchtliche Verlegenheit gebracht. Leopolds Bruder Albrecht III. übernahm die Vormundschaft über seine jungen Neffen und die Verwaltung seiner Länder. Im Zuge seiner Massnahmen bereitete er auch die Vermählung Leopolds IV. mit der burgundischen Herzogstochter Katharina vor. Als diese an den Rhein herüberkam, erhob sich alsbald ein schärferer Wind, den zunächst die Basler zu spüren bekamen. Die österreichischen Herzoge beeilten sich, den Rheinfeldern, obwohl die Stadt ihnen seit 1330 immer noch verpfändet war, alle ihre alten Rechte und Freiheiten zu bestätigen, was unter den obwaltenden Umständen mindestens so viel galt wie die Diplome der Könige Wenzel und Ruprecht. Dagegen pochte die Burgunderin auf ihr (!) Recht, «Herrschaft, Veste und Stadt Rheinfelden, Laufenburg, Hauenstein und Schwarzwald, Nutz und Gült der Stadt Säckingen von den Zibollen an sich zu lösen». Alle diese Pfandstädte und Herrschaften fühlten sich zu dieser Zeit, 1409/10, so gut österreichisch, dass sie sich mit Edelleuten des Aargaus zum Schutze der Herrschaft Österreich vorläufig auf zwei Jahre zusammensetzten. Den Waldstädten gab Katharina im Streite zwischen Basel

und Graf Hermann von Sulz gewisse Zusicherungen, und Rheinfelden nahm sie aus der Pfandherrschaft der Zibollen über die Veste ausdrücklich heraus. Die Rücknahme Rheinfeldens (nebst Schaffhausen) ans Reich mag von den Bürgern um so freudiger vermerkt worden sein, als Herzog Leopold IV. schon 1411 gestorben war, und Herzog Friedrich «mit der leeren Tasche», dem die Eidgenossen die Sorge um den Aargau abgenommen hatten, söhnte sich notdürftig mit dem Kaiser aus. In bezug auf die Stellung Rheinfeldens war er sich entweder selber nicht ganz klar, oder er getraute sich in seiner Wankelmüttigkeit nicht, bei seinem Entschlusse vom 27. Mai 1418 zu bleiben; denn schon 1425 mutete er den Rheinfeldern zu, wie einige andere Städte sich wieder Österreich zu unterwerfen. Diese Ungewissheit dauerte an, bis Hans von Rechberg durch seinen Buschklepperstreich «Klarheit» schaffte und Rheinfelden nach menschlicher Rechnung unlösbar an Österreich — und an dessen Schicksal! — kettete. Der enge Anschluss an das mächtige Basel und andere «Schweizer» hatte nichts genützt.

Das Zunftwesen um 1440

2. Erst ab 1440 fliessen die Quellen zur innern Geschichte Rheinfeldens wieder reichlicher. Einmal setzen in diesem Jahre, wenn auch nur in Bruchstücken, die Protokolle über die Ratsverhandlungen ein. Da dem Rate die Oberaufsicht über die Zünfte zustand und der Rat zum Teil aus Meistern bestehen musste, wird das Bild des Zunftwesens immer deutlicher, ja es gelangte bald zu einem bestimmten Rahmen. So setzte sich 1440 der Rat folgendermassen zusammen:

2 Vertreter der Stube (obere Stube, Adel),

6 Vertreter der Handwerker

(je ein Zunftmeister und ein Meister der drei Zünfte).

Die Zünfte hießen damals und auf 2–3 Jahrzehnte

die Schmiede,

die Brotbäcker,

die Metzger.

Die einzelnen Gewerbe hatten sich unterdessen wieder stark vermehrt, so dass die Zuteilung in drei Sammelzünften einige Schwierigkeiten bereitete und dementsprechend stark wechselte. Nach den Quellen lässt sich das Gewerbe des 15. Jahrhunderts einigermassen vollständig überblicken.

- a) Ledergewerbe: Sattler, Schuhmacher, Seckler, Rot- und Weissgerber;
- b) Holzbearbeitung: Fassbinder, Küfer, Tischmacher, Zimmerleute, Schreiner, Wagner;
- c) Metallgewerbe: Sporer, Kannengiesser, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schmiede, Schlosser, Goldschmiede;
- d) Textilgewerbe: Seiler, Wollweber, Schneider, Hutmacher, Färber;
- e) Steingewerbe: usw.: Steinmetzen, Ziegler, Dachdecker, Maurer;
- f) Lebensmittelgewerbe: Köche, Müller, Bäcker, Metzger;
- g) Freie Berufe: Schenkwirte, Bader, Scherer, Ärzte, Maler, Schreiber.

Im ganzen schloss das 15. Jahrhundert mit nahezu vierzig verschiedenen Gewerben ab, die also in den drei Sammelzünften organisiert waren. Die Zuteilung erfolgte sehr wahrscheinlich durch Rat und Meisterschaft gemeinsam, zeitweise anscheinend ohne Rücksicht auf die gewerbliche Zugehörigkeit, sondern mehr zum zahlenmässigen Ausgleich auf je rund 50–80 Meister und Gesellen auf die Zunft.

Stillstand der Entwicklung und Ausreifung der demokratischen Idee

3. Vor der gesamten Stadtrechtserneuerung von 1530 gibt es keine neuen Zunftverfassung und keine ganzen Zunftordnungen mehr, was schon aus der Gleichmässigkeit des vorhandenen Aktenmaterials hervorgeht, auch wenn dies oder jenes beim Rat-

hausbrande vernichtet worden wäre, es klaffen ja grosse Lücken! Das hinderte nicht, sondern forderte sogar mancherlei Anpassung an die allgemeinen Wandlungen der Verhältnisse gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Stadt, das «gemeine Wesen», hatte sich nach der Katastrophe von 1448 zuerst nur langsam, dann immer rascher erholt. Das Benehmen des Adels ringsum hatte die demokratische Idee in den Kleinstädten so gut wie in den schweizerischen Länderorten geklärt und gestärkt. Gar in Rheinfelden hatte man aus den Verhandlungen mit Peter von Thorberg, Wilhelm von Grünenberg und Graf Hermann von Sulz wieder manches gelernt.

So erinnerte die Bürgerschaft den Schultheissen und den Rat, aber auch manchen politisch gleichgültigen Genossen an die Eide von 1331 und 1364, die seither zwar regelmässig, aber vielleicht desto gedankenloser erneuert worden waren. Am Freitag vor Pfingsten (3.VI.) 1468 ist im Ratsprotokoll eingetragen: «... Item und nachdem von altherkommen ist und vor der Stat überfal gehalten und gebrucht ist:

- a) dass eym schultheiss in anbeginne sines ampts in sinem eyde gesworen hat, die zunffe by iren rechten bliben gelassen,
- b) und unser gnädige Herrschafft von österich des Stat ir zunffe wider geben und confirmiert hat,
- c) dass denn eyn schultheiss für alle jar geloben solle, die zunffe by iren rechten bliben ze lassen.»

Zwei Jahre später wurde diese Erinnerung ergänzt in einer Sitzung von Schultheiss, Rat, Vier und Sechs:

- a) ein Schultheiss hat höher zu gebieten denn ein Zunftmeister oder einer der Räte,
- b) dem Gebote des Schultheissen soll billig gehorcht werden,
- c) = 1468 a!
- d) Wenn eine Zunft eine neue Ordnung aufstellt, soll sie vom Rate bestätigt werden, bevor sie gebraucht wird,

Wieder vergehen nur zwei Jahre bis zur neuen Revision der Wahlordnung:

- a) Schultheiss, Räte, Vierer und Sechser haben einhelliglich daran erinnert, dass die neuen Räte, Vierer und Sechser von jeder Zunft unter sich gewählt werden sollen, nicht von der Gemeinde,
- b) sie (?) sollen sich unterreden, von jedem alten (abtretenden) Rate Rechenschaft verlangen, und einen andern an seine Stelle setzen, der besser sei,
- c) das mögen sie tun und ändern und darnach ihre Wahlvorschläge ihrer «Gemeinde», der Zunft mitteilen, die sollen denn «iren willen darzue geben und dieselben erküren und uffnehmen», es sei denn, dass jemand gegen die Wahl etwas zu sagen habe, «worumb er nit solle den rat besetzen»,
- d) sehen dann die Räte derselben Zunft, die Vierer und die Sechser und ihre alten und neuen Zunftmeister, dass einer nicht in den Rat gehöre, so sollen sie einen andern einsetzen.

Die Demokraten und der Adel nach 1448

4. Während draussen grosse Dinge im Gange waren, schloss Rheinfelden somit eine weitere Etappe seiner innern Politik ab. Anscheinend war man zwar nach dem Überfall von 1448 «ohne Zünfte» gewesen, das heisst die von der Herrschaft für die Übergangszeit eingesetzten Schultheissen hatten mehr oder weniger diktatorisch regiert. Welche Rolle der in der Stadt gesessene Adel in jenen Jahren überhaupt spielte, ist nicht festzustellen. Erst um 1454 schafft Herzog Albrecht auf eine Supplikation hin Erleichterung des angerichteten Elends. Der Schultheiss von 1448 ist Hindenmann in Basel; für Rheinfelden unterschreibt Junkher Ulrich von Stoffeln als Vogt des Schwarzwalds und der Stadt Rheinfelden, neben ihm auch ein Schultheiss von Otteman zum Hount 1449 oder Hans Drigenower 1451. Schultheiss ist bis 1470 meistens Wernher Truchsess, dann Hermann Truchsess und

nach ihm Junkher Rudolf Im Graben. Da auch Burkart Melin als Junkher (vor 1449) zeichnete, hatte Rheinfelden um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit Ausnahme von Hans Drigenower nur Vertreter des Stadtadels an seiner Spitze. Dass die «Erinnerungen» von 1468 bis 1472 gerade an die Adresse des Wernher Truchsess gerichtet waren, der als Schultheiss «höher zu gebieten» hatte als Räte und Zunftmeister, mag auf eine innere Beruhigung hindeuten, wohl auf Grund eines Ausgleiches der ständischen Gegensätze. Dieser Ausgleich wurde schon eingeleitet durch die «Breisacher Richtung» (14. V. 1449), einen Schiedsspruch des Markgrafen Jakob von Baden und Bischof Friedrichs von Basel zwischen Herzog Albrecht und seinen Hauptleuten, deren Helfern einerseits und den vertriebenen Rheinfeldern andererseits. Es wurden die Fragen betreffend Rückkehr der Stadt unter die österreichische Herrschaft geregelt und beidseits Schadenersatzforderungen abgetan. Für die Wiederaufrichtung der innern Verwaltung wichtiger als das pauschale Versprechen des Herzogs, die alten Freiheiten zu bestätigen, waren die Übergangsbestimmungen:

- a) Der Herzog wird unter den Zurückgekehrten auf die Dauer von zwei Jahren einen Schultheissen und den Rat erneuern,
- b) die Wiederbesetzung der Ämter nach altem Herkommen hat stattzufinden:
 - nach Ablauf dieser Zeit
 - oder schon vorher, wenn unterdessen der Schultheiss oder Ratsmitglieder mit Tod abgehen oder ihr Amt verwirken.

Der vorgesehene Wechsel wird sich auch so abgespielt haben: der auf die ersten zwei Jahre (1449 und 1450) herrschaftlich eingesetzte Schultheiss war Otteman zem Houpt; ihm folgte 1451 Hans Drigenower. (Auf der Ämterliste von 1440 ist ein Beringer unter den Brotschauern, 1441 Christian Beringer ein Feuerschauer, 1517 Junker Beringer, Schreiber zu Beuggen, ein Jakob Albert, genannt Beringer, zinst ab seinem Haus zum Roten Kreuz an das Spital der armen Leute in der Cloos.)

Die städtische Wirtschaft nach 1450

5. a) Für das Gewerbewesen, dessen Zunftordnung schon beim Eintritt ins 15. Jahrhundert in den Grundzügen abgeschlossen war, galt es nun, sich dem Flusse der Verhältnisse auch im einzelnen anzupassen. Gewerbe um Gewerbe gibt sich eine neue Ordnung oder bekommt stadtältere Vorschriften. Eine gewisse Sättigung mit Menschen muss schon vor der Jahrhundertmitte erreicht gewesen sein; denn am 17. Mai 1443 beschlossen Rat, Vierer und Sechser, dass künftig niemand, weder Frauen noch Männer, in der Stadt hausen und hofen dürfe, der nicht zünftig sei, und dass keine fremden Leute hereinziehen sollen ohne Erlaubnis des Rates.

b) Am meisten war man bemüht um die Mehlforschung. Um 1400 verarbeiteten 10–14 Mühlen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauer die Frucht, die grösstenteils auf dem nördlichen Rheinufer zwischen Warmbach, Beuggen und auf der Eichseler Höhe gepflanzt wurde; weiteres Ackerland dehnte sich auf der östlichen Höflinger-Terrasse, auf Robersten und hinter dem Walde aus; es wurde auch «fremdes Korn» weither bezogen und in den städtischen, herrschaftlichen und stiftischen Fruchtkasten aufgespeichert. So war die Einlieferung in die Mühlen nicht immer leicht kontrollierbar, auch nicht die Abgabe an Bäckereien, Haushaltungen und Wirtschaften, es konnte sich leicht der Zwischenhandel und das Spekulantentum einschieben und besonders mit den Müllern zusammen die gegebene Ordnung in Menge, Güte und Preisen stören. Der Rat hatte Erfahrung genug, um zu wissen, dass äussere Umstände plötzlich den Brotkorb für die Stadt höher hängen konnten. Im Jahre 1440 verkündete er: «... dass die Müller kein Mehl aus ihren Mühlen lassen sollen den fremden Pfistern (Bäckern) oder Wirten auf Mehlgewinn, sie haben denn einen amtlichen Ausweis (Wortzeichen)». Hier sperrte der Rat den Müllern die Kornmärkte bis auf allfälligen Hausverbrauch, auch «dass man (in den Mühlen) weder Laib noch Weggen backe zum Verkauf ...»

c) Auch die Metzger wurden einzeln oder gesamthaft vor den Rat beschieden, bald zur Beratung, bald zur Rechtfertigung oder zur Entgegennahme ernsthafter Warnungen. 1449 erhielten die Metzger den Befehl, beim alten Herkommen zu bleiben und das Fleisch für die Bürger früh zu schneiden und es zu ihrem Vorteil abzugeben, dazu das Verbot, einem Fremden Fleisch, Hühner, Eier oder Butter abzuverkaufen. Die Metzger sollten auch keine Sondergeschäfte machen ausserhalb der Märkte.

d) Den Weibern war eine Konkurrenz in den Beginenschwestern erwachsen. Es waren zu Arbeit und Gebet freiwillig zusammenlebende Jungfrauen, deren «Samnung» wahrscheinlich vom Barfüsserkloster in Basel um 1280 angeregt wurde, von Bettel und Handarbeit lebte und in Zeiten der Not auch Wohltätigkeit übte. Anfangs des 15. Jahrhunderts erhielten sie eine Stätte zu Iglingen, das dem Kloster Olsberg gehörte. Abwechselnd kamen sie aber wieder nach Rheinfelden zurück. Am 11. März 1487 verordnete «der mehrere Rat», dass ohne behördliche Erlaubnis nicht mehr als drei oder vier Schwestern in dem Hause sein dürften; sie dürfen darin zwei Webstühle haben. Das Ungelt sowie die Wachtersatzsteuer wurden ihnen erlassen, jedoch mussten sie sich der Armen und Reichen (im Notfalle) pflegend annehmen. (Burkart S. 684 ff.)

Das Gesellentum in Süddeutschland

6. Einen guten Zeiger für den hohen Stand der Wirtschaft der Kleinstadt Rheinfelden an der neuen Jahrhundertwende geben die Schwurlisten der Handwerksgesellen. Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein galt es als Regel, dass der junge Mann seine Lehrzeit noch ergänzte auf einer «Walz». Solche Handwerksgesellen kamen und gingen; fremde Kräfte sind in Rheinfelden schon im 13. Jahrhundert festzustellen. Sie kamen aus ganz Süd- und Mitteldeutschland und sind in allen Handwerken anzutreffen. Die jungen Rheinfelder ihrerseits gingen auf Gesellenwanderung. So vollzog sich nicht nur ein Austausch an Arbeitskraft

und gegenseitige Blutsauffrischung unter den Gewerbeständen, sondern die technische Belebung und Bereicherung der einzelnen Gewerbe war nicht geringer einzuschätzen; man braucht nur an den fortwährenden, zeitweise aber besonders stürmischen Stilwandel in der Baukunst und Kleidermode zu denken. Auch in Sachen der Sitten und Bräuche war der mittelalterliche Mensch keineswegs so gebunden oder träge, wie er etwa dargestellt wird. Sogar der Kollektivstreik ist keine Erfindung des 19. Jahrhunderts; aus der bunten Zusammensetzung eines städtischen Gesellentums und dessen Beweglichkeit konnten neben den Vorteilen also auch grosse Schwierigkeiten entstehen, sowohl für die einzelnen Gast- und Arbeitgeber als auch für ganze Gemeinden und Länder. Wie das ganze Innungs- und Zunftwesen im allgemeinen stark kirchlich gerichtet, wenn nicht gar begründet war, so vereinigten sich die Gesellen nicht nur in den einzelnen Städten zu religiösen Bruderschaften, sondern es entstanden Organisationen, die ganze Städtegruppen umfassten; das waren dann schon überwiegend Verbände zur Wahrung der materiellen Standesinteressen; Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit, der Behandlung waren die Hauptgegenstände der nicht seltenen «Gemeinden» zwischen Meisterschaft und Behörden einerseits und den Gesellen andererseits.

In Rheinfelden

Da die Rheinfelder Ratsprotokolle nur bis 1440 zurückreichen, sind aus älterer Zeit keine solchen Beratungen bekannt, wohl aber die Anwesenheit von Gesellen aus einem Gebiet zwischen Aarau und Ulm vor 1300, zwischen Offenburg und Ravensburg, sogar aus Hessen und Österreich im 15. Jahrhundert seit 1487. Es waren damals immerhin über 90 Handwerksknechte, die eidlich zum Gehorsam gegen den Herzog Sigmund und den Rat zu Rheinfelden und seine Ordnung verpflichtet wurden, solange sie in der Stadt wohnten und dienten. Die Ruhe und Sicherheit in der Stadt hatte der Rat auch im Auge, wenn er den Wirten verbot, Müssiggänger länger als einen Tag zu beherbergen und

ihnen zu essen zu geben; trotzdem hatte der Rat oft wegen Rauferien und Messerzücken einzugreifen.

Was für Umfang und Formen die «Arbeitskonferenzen» zu jener Zeit annehmen konnten, beweisen die Verträge von Baden 1424, wo Rheinfelden die Vermittlerrolle spielte, und von Strassburg 1436. In Baden und Strassburg waren die Schuhknechte von über dreissig grossen und kleinen Städten bis nach Hessen vertreten, in Strassburg solche von Freiburg im Uechtland bis Mainz und Speyer (II. 1434.)

Zünfte und städtische Ämter

7. Aus der werktätigen Bürgerschaft erwählte der Rat, wenn geeignete Kräfte da waren, sich ein gewisses Regiepersonal: einen Armbruster, einen städtischen Maurermeister, einen Stadtwerkmeister, einen Baumeister. Den Geschützmeister Hans von Rüdlingen jagte man durch Überbietung dem Grafen von Habsburg ab. Für die Vertrauensposten der 8–10 Torhüter oder «Slüssler», die 10 Türschauer, griff der Rat in die Reihen der Zünfte. Schwieriger war die Auswahl für die gewerblichen Kontrollämter der Fleisch- und Brotschauer für das Eichamt (Sinner und Fechter). Da war man ganz auf Fachleute aus den betreffenden Zünften angewiesen, so dass die Gefahr der Parteilichkeit sich erhob. Die Lösung war fast salomonisch: der Metzger war von einem Bäcker und dem Stadtschreiber oder einem der Räte begleitet, wenn er auf die Runde ging oder unverhoffte Stichproben zu machen hatte; so wurde auch die Brotschau gemischt. Die Mitglieder dieser wichtigen Kommission wurden überdies von Jahr zu Jahr möglichst ausgewechselt oder auch auf mehrere Jahre ganz ersetzt; dies wurde aber immer unmöglich, weil die Ämter sich vermehrten und doch die Zahl der Kräfte ungefähr gleich blieb. In Räten, Gerichten und Kommissionen sass im Jahre 1440 in 8 Ämtern insgesamt 34 Mann, davon nur einer in zwei Ämtern, im Jahre 1462 in 13 Ämtern 73 Mann.

Einzelne Jahre fehlen ganz; in andern werden die Ämter aufgeführt, aber deren Besetzung nicht angegeben; oft kommen Streichungen und Ersatz innerhalb des Jahres vor, wobei es sich meistens um Versetzungen handelt. Da man ausser für das Amt der Ratsknechte nur die Meister anstellte, der gleiche Meister wie Heinrich Fleck also dem Rate angehörte, im Gerichte sass und dazu noch Torschüssler und Untergänger war, somit halbe und ganze Tage über Feld gehen musste, so konnten sich zu Hause Gesellen und Lehrbuben allerlei erlauben. (Wie weit ein Gewerbsmann in Verlegenheit geraten konnte, wenn er als Rat seine Berufskollegen mitverhören und mitstrafen musste, haben die Stadtschreiber nicht vermerkt.)

Stand der Gewerbefreiheit im 15. Jahrhundert

8. Auf solche Kontrollgänge werden die vermehrten Ergänzungen und Korrekturen der Handwerksartikel zurückzuführen sein. Was allgemein innerhalb einer Zunftordnung galt, genügte oder passte nicht für das einzelne Gewerbe, wie es zum Beispiel den Zimmermann kaum berührte, was dem Bäcker vorgeschrieben war. Näher standen sich die Müller und Bäcker, die Viehzüchter, die Metzger und die Wirte. Das Bewirtungsverbot nach 9 Uhr oder schon die Einschränkung des Herbergens von fahrendem Volk konnte den Jahresumsatz des ganzen Lebens- und Genussmittelgewerbes und damit den Reingewinn vermindern. Der Rat schritt gelegentlich ein ohne Rücksicht auf den Ertrag der Einkommenssteuer (Wein- und Kornumgelt!), wenn es die öffentliche Sicherheit oder die allgemeine Versorgung erforderten. Hatte ursprünglich wohl völlige Gewerbe- und Handelsfreiheit bestanden, so war diese um 1500 also schon weitgehend eingeschränkt. Das Zunftwesen enthielt in sich selber schon einen Zug zur Unterordnung der einzelnen Gewerbegenossen; dazu kam noch die Oberaufsicht des Rates mit einer ziemlich unverbindlichen Strafkompetenz. Solange jedoch genügend Einsicht in die Notwendigkeiten und Rücksicht auf das Gemein-

wohl vorhanden waren, erschien auch die allgemeine Zunftordnung so gut wie der Handwerksartikel oder das einmalige Gebot und Verbot des Rates dem Meister und dem Gesellen mehr als Garantie des Wohlbefindens denn als Bremsklotz für die persönliche Freiheit.

V. Das Zunftwesen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Der Rathausbrand von 1530

1. Rheinfelden stand, an den begrenzten Möglichkeiten gemessen, mitten in einem schönen Aufschwunge, um nicht zu sagen in seinem goldenen Zeitalter, als in der Nacht vom 4./5. März 1530 das Rathaus, vermutlich infolge eines Kamindefektes, in Flammen aufging. Das Gebäude erhob sich verjüngt wie der Vogel Phönix aus der Asche; schöner und grösser stand es nach einem Jahre wieder da dank der Tüchtigkeit eines eigenen Baugewerbes unter den Zünften. Bürger und hohe Persönlichkeiten bis hinauf zum Kaiser brachten ihre Gaben zur Verschönerung. Schwieriger als der Neubau des Rathauses war die Erneuerung des Stadtarchivs. Dass die kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien und Hunderte von weiteren Pergamenten erhalten blieben, war ein Glück; diesem gegenüber stand aber das Unglück des Verlustes der Zunftarchive und vieler anderer städtischer Ordnungen, Ämter- und Bürgerlisten, der Buchhaltung, Protokolle, Korrespondenzen und Einzelakten.

Das Ratsprotokollbuch von 1440–1505 ist nur eine höchst lückenhafte Sammlung von 210 Seiten auf 105 Papierblättern. Von 1505–1530 fehlen die Ratsbücher ganz; deren Erneuerung wurde wohl schon im März des Unglücksjahres begonnen, dauerte aber an die zehn Jahre. Die Sitzungsprotokolle und Rechnungsbücher setzen sofort nach der alten Art ein. Schultheiss bis zum Besatzungstag war noch Hans Brambach, Stadtschreiber Hans Adleschwiler von Rapperswil. Dem Brambach

folgte am Besatzungstage Hans Rudolf von Schönau auf den Schultheissenstuhl.

Allgemeiner Stand des Zunftwesens um 1530

2. Den beiden Schultheissen Brambach und Hans Rudolf von Schönau und einem der besten Stadtschreiber aller Zeiten ist es wohl zu verdanken, dass im Zuge der allgemeinen Stadtrechts-erneuerung auch das Zunftwesen eine gründliche Revision erfuhr. So spröde manchmal die statistischen Zusammenstellungen sein können, so vieles deutet eine Übersicht von 1530 bis 1798 an:

Allgemeine Zunftordnungen und Zusätze		4
Ordnungen für einzelne Handwerke und Handwerks-		
gruppen	1530—1600	14
	1600—1798	6 20
Handwerksartikel	1759—1798	11
Ratsbeschlüsse betreffend das allgemeine Stadt- und		
Zunftrecht	1530—1798	20
		<hr/> 55

Dazu kamen laut den Ratsprotokollen jährlich 30—50 Ratsbeschlüsse.

Diese enge rechtliche Bindung der Zünfte an das allgemeine Wesen entspricht ganz deren Bedeutung für die städtische Wirtschaft. Bei der zahlenmässigen Übermacht innerhalb der Bürgerschaft war es ein Gebot stadtväterlicher Klugheit, einsteils ihre Rechte zu schonen, andernteils zunftpolitischen und materiellen Auswüchsen, wie jede Wirtschaftsorganisation sie aufweist, entgegenzutreten, und es ist sicher manchmal schwer, die goldene Mitte zu halten oder wieder zu finden. Ein gewisses Hochgefühl reichsstädtischer Stellung schwiebte besonders am Pfingstmontag über der sämtlichen Stadt, wenn sie nach alten kaiserlichen Rechten den Rat und die höheren städtischen Ämter neu besetzte. Da wurde es immer wieder auffällig, was die Zünfte und

ihre Vorsteher auch politisch waren: sie kamen gleich nach den Schultheissen, erst hinter den Zunftmeistern folgten die Ratsmitglieder. Der Altschultheiss der Stadt gab sein Amt in einer geschlossenen Sitzung des Grossen Rates 14 Tage vor Pfingsten auf feierliche Weise auf, das heisst er stellte es zur Verfügung, worauf er selber oder ein Nachfolger gewählt und eingesetzt wurde.

«Demnach sollen die Zunftmeister, einer nach dem andern, aufstehen und dem Rat für die Ehren, die man ihm gegönnt hat, Dank sagen und damit abtreten. Und demnach die Ratsherren, einer nach dem andern, ... Und nachfolgend sollen die vom Grossen Rat von jeder Zunft allein aufstehen und Dank sagen und wie die andern abtreten, ... eine Zunft nach der andern ...»

Es folgte die Vereidigung innerhalb der geschlossenen Ratsitzung. Der Vorgang wiederholte sich am Pfingstmontag selber, zuerst wieder innerhalb der Räte, dann vor der Gemeinde.

«Herr Schultheiss leget alt-üblichem gebrauche nach die stadt signet und die torschlüssel auf den tisch, wornach eine ehrsame burgerschaft, welche sich inzwischen auf dem raths-hausz versammlet hat, in die grosse raths-stube vorberuffen wird; sobald sich selbige ruhig gestellet hat, lieset der statschreiber das vorjährige burger register laut, damit der zuwachs und abgang der burgerschaft in diesem jahr könne beschrieben werden.» Als dann hielt der Schultheiss der Bürgerschaft eine kurze Rede über die bisherige Verwaltung, worauf der Stadtschreiber öffentlich den Dank der Gemeinde abstattete für die «wohl und ruhmliche besorgung» des Schultheissenamtes und übergab ihm das Amt im Namen des Magistrates mit der Bitte, es zu weiterem «nutzen, ruhm und ehr» der Stadt zu verwalten. Die Bürgerschaft ermahnte der Stadtschreiber zur Treue und zum Gehorsam und verlas dann der Reihe nach den Eid, wie ihn jeder nach Rang, Amt und bürgerlicher Stellung vor aller Öffentlichkeit zu leisten hatte, vom Schultheissen bis zum fremden Handwerksknechte.

Die neuen Zunft- und Handwerksordnungen

3. Das Bild der Zunftorganisation im wichtigen Jahre 1530 muss aus dem Ergebnis der neuen Besetzung des Rates und der Ämter, unter denen die Zunftmeisterstellen gesondert aufgeführt sind, sowie aus den nächsten Zunftordnungen und ergänzenden Ratsbeschlüssen gewonnen werden. Innerhalb der Hauptzünfte gab es nicht nur die einzelnen engeren Handwerksgilden, sondern es kam oft zu Überschneidungen verwandter Gewerbe, worauf dann auf deren eigenen Wunsch der Rat vermittelnd eingreifen musste, so zwischen den Zimmerleuten und den Tischlern, den Schuhmachern und Gerbern, den Schneidern und Kürschnern. Diese Ausscheidungen geschahen im Interesse sowohl der Kunden als auch zur Wahrung des Arbeitsfriedens unter den Handwerkern.

a) Es bestanden immer die alten drei Sammelzünfte, nun aber unter den neuen Namen und mit Doppelvertretung im Täglichen (oder Kleinen) Rat:

Zunft zum Bock: Hans Höle, Zunftmeister
Rudolf Gebhart, Ratsherr

Zunft zur Kaufleuten: Albert Fricker, Zunftmeister
Ulrich Brunner, Ratsherr

Zunft zum Gilgenberg: Martin Oeller, Zunftmeister
Hans Bröche, Ratsherr

Zunft zum Gilgenberg

Nachdem einige Sonderordnungen und Einzelfragen geregelt waren, bekam zuerst die Zunft zum Gilgenberg eine neue Gesamtordnung. Zwei Einleitungssätze schreiben die Zunfteide vor:

1. Ein zunftmeister sol jerlichen schweren,
 - a) der zunft iren nutzen ze fürdern und schaden ze wenden nach sinem besten vermögen,
 - b) die zunft lassen belyben by iren gerechtigkeiten,

- c) dhein (kein) Gelt uff diese statt Rynfelden ze entlehnhen
ane (ohne) eines rates wüssen und willen.
2. Wan der zunftmeister den eyde gethan hat, so sollen ihm die meister und alle seine zunftbrüder geloben, allen zimlichen gebotten gehorsam ze seind.
3. Wenn einer von der Zunft sein Burgrecht aufgiebt und aus Rheinfelden wegzieht, soll er im Falle einer Wiederkunft alle Verpflichtungen erfüllen, als ob er ein Neuling wäre, ob er ein Burgersohn sei oder nicht.
4. «... das hinfür vff diser zunft keiner mer angenomen werden soll, er habe dann zuvor sein eigen gewehr und harnisch, und das sollichs sein (Eigentum!) seye, einem zunftmeister angloben möge.»
5. a) Wenn ein Ausländer oder ein Dienstknecht in die Stadt ziehen, sich darin verheiraten würde und Burger oder zünftig werden möchte, den soll niemand, ob Weib oder Mann, in eine Zunft aufnehmen oder ihm etwas sagen, bevor er sich vor Schultheiss und Rat eingestellt und sich dabei ausgewiesen hat über Herkunft, eheliche Geburt, frühere Aufenthalte, Recht der Freizügigkeit und dass er nicht leibeigen oder betrieben sei. Die Aufnahme in die Stadt ist Sache des Rates; dieser weist den Zuzüger einer der Zünfte zu je nach Handwerk und Besetzung; solche Leute sollen dann Burger und zünftig sein und von den Zunftmeistern aufgenommen werden gegen bare Erlegung des Einkaufsgeldes. Wer in die Stadt kommt, um zu wohnen, aber nicht ordnungsgemäss aufgenommen ist, soll der Obrigkeit angezeigt werden.
- b) Stundung der Eintrittsgebühren ist künftig untersagt, woran sich Zunft- und Stubenmeister halten sollen.
- c) Die Eintrittstaxen sind:
Burgereinkauf: 4 Gulden, später verändert 6,
dann 4 Gulden;
dem Zunftmeister 1 Schilling;
dem Stubenmeister 2 Schilling;
dem Zunftknecht 6 Pfennige;

- der Zunft bar 2 Gulden (später erhöht auf 4 u. 6 Gulden); als Weinkauf $4\frac{1}{2}$ Schilling.
- d) Wenn ein fremder Geselle die Tochter oder die Witwe eines Burgers, die in der Stadt wohnen, heiratet und als Burger angenommen wird, soll er auch die ganzen Einkaufsgebühren in die Zunft erlegen ohne Bevorteilung.
6. a) Wenn ein Burgersohn, der des Vaters Gewerbe betreibt, sich verheiratet und in des Vaters Zunft bleibt, muss er innert Jahresfrist das Zunftrecht erneuern gegen 1 Pfund Wachs und 4 Schilling Weinkauf, später hat er den vollen Einkauf zu leisten.
- b) Der Eintritt in ein anderes Gewerbe und in eine andere Zunft als die des Vaters kostet die Hälfte des gewöhnlichen Zunftgeldes ($1\frac{1}{2}$ Gulden) plus Weinkauf.
7. a) Wer das Zunftrecht hat, aber nicht in der Stadt wohnt, gibt, sofern der Rat es ihm vergönnt,
- b) alle Fronfasten 8 Pfennige, ist aber hut- und wachtfrei,
- c) wenn aber die Stadt Krieg und die Zunft dadurch Kosten hätte, so hat er gleich viel zu leisten wie ein ansässiger Zunftbruder, falls er die Zunft nicht aufgibt.
8. Von den Zunftbotten.
- a) Wer ein Zunftbott ohne Urlaub nicht befolgt, aber aus der Stadt abwesend ist, zahlt 6 Pfennige, wenn er anwesend ist 1 Schilling.
- b) Wer ohne Grund erst nach der ersten Frage erscheint, zahlt 6 Pfennige.
- c) Wer ohne Erlaubnis des Zunftmeisters oder der Räte in der Sitzung dreinredet, zahlt 4 Pfennige.
- d) Wer ein Zunftbott verlangt, zahlt 8 Rappen den Meistern zu verzehren, 4 Rappen dem Zunftmeister, 2 Rappen dem Zunftknecht, zusammen 14 Rappen = 2 Schilling und 4 Rappen.
- e) Wer seine Sache verliert oder unterliegt, der soll dem andern sein Geld wieder geben.
- f) Wer dem Zunftmeister dreinredet, zahlt in die Zunft 1 Schilling, bei längerer Rede noch mehr, je nach Erkenntnis der Oberen.

- g) Wer etwas von den Zunftverhandlungen ausschwatzt, wird nach Erkenntnis der Obern von der Stube gewiesen, wenn er unerlaubterweise wieder hinauf will, bestraft. Wer Verbotenes erfährt, soll es den Meistern auf Verlangen sagen, sonst wird er bestraft.
- h) Wer zum Stubenmeister gewählt wird, muss die Wahl annehmen, sonst wird er für 1 Fronfasten von der Stube gewiesen; wenn er nach Ablauf dieser Zeit wieder hinauf will (ohne Aufforderung?), wird er gebüsst.
- i) Für unbegründete Anklagen oder Verleumdungen gegen einen andern zahlt einer die Busse, die der Beklagte bei Richtigkeit der Klage hätte bezahlen müssen.

9. *Von den Lehrknechten.*

- a) Gebühr für Einstellung eines Lehrknechtes:
1 Pfund Wachs in die Zunft, 5 Schilling bar in die Büchse.
- b) Strafe für einseitige Dienstaufkündigung: 1 Pfund Wachs.
- c) Wer den andern mit Worten oder Werken um bereits verdingte Arbeit bringt oder auch nur darüber verhandelt, gibt 3 Pfund Wachs.
- d) Wer einem zu seinem eigenen Vorteil Kunden abwendig macht, leistet 1 Pfund Wachs.
- e) Wer in Wirtshäusern oder andern Häusern sich um anderwärts vergebene Arbeit bewirbt, gibt 1 Pfund Wachs.
- f) Wenn ein Handwerksmann dem andern seinen Handwerksgenossen durch den Zunftknecht von der Ausführung oder Ablieferung einer Arbeit abhält (verbütet), so hat er 1 Pfund Wachs zu leisten, es sei denn, er zahle ihn vor.
- g) Wer unerlaubt Kartenspiel, Kugeln oder Würfel hinwegträgt, leistet 1 Schilling Busse und muss das Entwendete durch ein neues ersetzen.
- h) Wer Zunftstubeninventar zerstört (Glas, Kanne, anderes Geschirr), der soll es ersetzen; geschah es mit Absicht oder aus Mutwillen, so wird er überdies bestraft nach Erkenntnis der Meister.

10. Verspätung des Stubenzinses wird gebüsst.

11. Wenn an Sonn- oder Feiertagen gezecht wird, soll man um 12 Uhr Wein bringen und zwischen 2 und 3 Uhr «die Yrten (Uerte = Mahlzeit, Zeche) machen» (mit dem Stubenmeister abrechnen), an Werktagen um 1 Uhr nach dem Imbiss.

Die Meister sollen die Yrten machen; niemand soll ihnen dreinreden.

Wenn Geld übrig bleibt, kommt es in die Büchse, es darf nichts auf die Zunft geschlagen werden.

Wer die Zeche nicht bezahlen kann, soll es dem Stubenknecht sagen und acht Tage Frist verlangen; auf weitere Verspätung kommen 6 Pfennige Busse (später gestrichen!).

12. An offenen Hochzeiten soll einer der Meister die Braut, ein anderer den Bräutigam führen; aber die beiden Meister müssen dem Rat angehören. Bei Hochzeiten von Nichteinheimischen sind zwei Stubenmeister Brautführer.

13. Ratsbesetzung:

Wenn Mangel in einer Zunft wäre, so dass man darin keinen tauglichen Ratskandidaten finden kann, sollen Schultheiss und Rat eine «geschickte» Person aus einer andern Zunft wählen, die mehr beliebt; derselben Zunft soll dann die abgenommene Person ersetzt werden.

14. Im Falle der Unterbrechung einer Dienstanstellung wird der schuldige Teil bestraft.

15. Strafe für Raufbrüder, Maulstreiche, Beschädigung von Inventar.

16. Von den Spielen.

a) Totales Spielverbot:

am Vorabend der Liebfrauentage,
der 4 Fronfasten,
an diesen Feiertagen selber,
an allen Samstagen,
an allen Zwölfbottentagen und -abenden,
wenn man gegen das Wetter läutet,
während der Fronfasten am Mittwoch und Freitag.

b) Kontrolle der Würfel; allfällige Bestrafung des Betrügers durch die Meister; auch Entwendung oder Zerstörung

von Würfeln wird bestraft. Die Würfel müssen durch den Missetäter durch neue ersetzt werden, ebenso die Brettsteine.

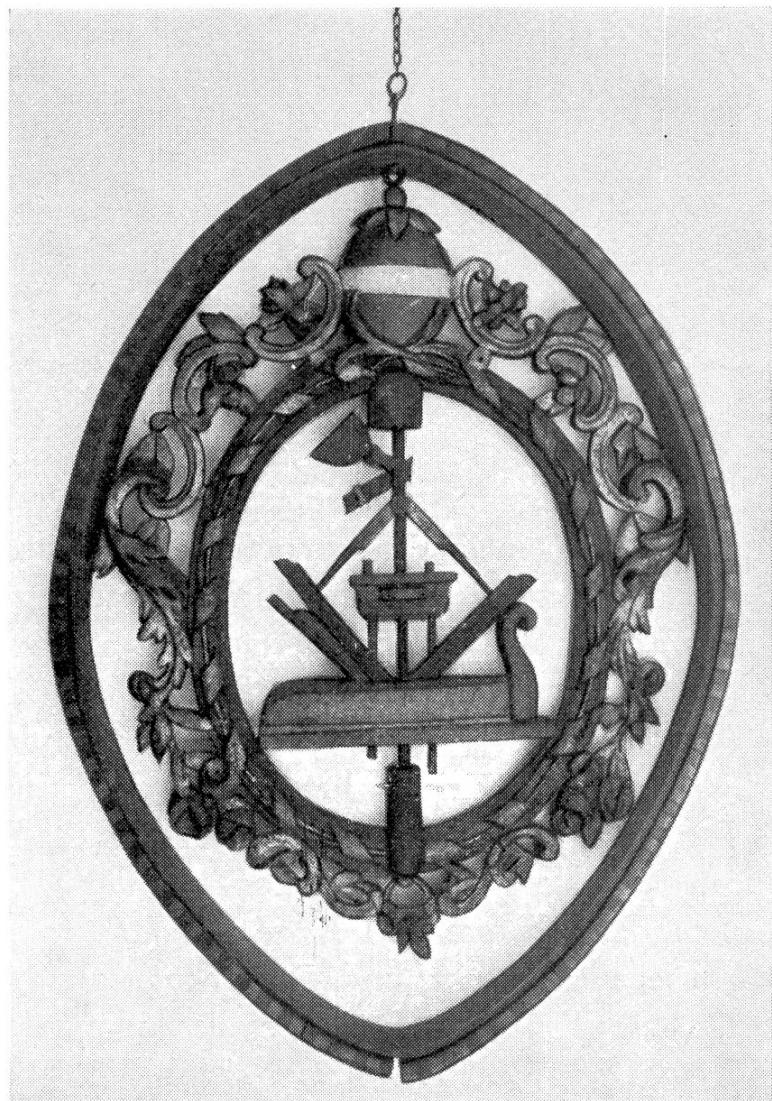
- c) Einhaltung von Spielfrieden und Spielregeln.
 - d) Unanständiges Betragen und Unreinlichkeit sind streng verboten bei Busse; wer eine Busse nicht bezahlt, wird so lange von der Stube ausgeschlossen.
17. Der Weinausschank beginnt an erlaubten Tagen um 12 Uhr resp. um 1 Uhr.
- a) Wenn der Stubenknecht die erste Runde eingeschenkt hat, soll er oder einer der Meister umfragen, ob den Genossen der Wein gefalle oder ob sie einen andern wünschen; je nach Mehrheitswille soll der Wirt handeln.

Recht und Brauch bei den Schreinern

Der Zunft zum Gilgenberg waren die Schreiner zugeteilt. Sie bildeten darin eine so geschlossene Gruppe, die einer eigentlichen Handwerkgilde gleichkam. Das Wort «Gilde» selber kommt in den Rheinfelder Handwerksordnungen nicht vor; dafür steht einfach «das ehrbare Handwerk» der Schreiner, der Schuhmacher und anderer. Als vor Mitte des 16. Jahrhunderts das ganze Gewerbewesen Rheinfeldens sich neu ordnete, war die Arbeitsteilung zwar schon weit entwickelt, aber noch nicht bis unter die Schreiner und die Tischmacher eingedrungen. Dieser Schreinergilde kommt in der Rheinfelder Zunftgeschichte eine derartige kulturgeschichtliche Bedeutung zu, dass sie eine besondere Beachtung verdient. Erst 1580, als die Schreiner wieder vorstellig wurden wegen harter Konkurrenzierung durch die Zimmerleute, nahm der Rat hier eine scharfe Trennung vor; auf «dass einem jeden Handwerk sein Recht und Brauch gelassen und die Zünfte erhalten bleiben mögen, damit auch ein Burger neben dem andern pleiben mag».

Es ist keine Schmeichelei an die Adresse der Schreiner von heute oder gar eine Zurücksetzung anderer «ehrbarer Zünfte» beab-

Handwerks-
zeichen
der Schreiner



Fricktaler
Museum

sichtigt mit der Feststellung, dass in der Rheinfelder Zunftgeschichte die Schreiner und Tischmacher am häufigsten unter sich und vor dem Rate auf Festhalten an «altem Recht und Brauch» dringen. Die ernsthafte Äusserung eines gesunden Standesbewusstseins, wie es ja die Zünfte im allgemeinen verkörpern, zeigt sich ganz besonders deutlich in Zeiten, da alles in starkerem Flusse begriffen war und da es galt, durchzuhalten auf Grund alter Erfahrungen. Das waren denn auch die Zeiten, da der Rat und die ganze Bürgerschaft sich klarer bewusst wurden, was die Stadt der Zunftorganisation zu verdanken hatte. So war es zur Zeit der grossen Dombauten, als unter dem Einflusse des

Faustrechts das Freimaurertum noch wörtlich zu nehmen war, als ungelerntes oder wegen Unbrauchbarkeit und Zügellosigkeit entlassenes Volk sich in die Bauhütten drängte, im Holzgewerbe nicht weniger als eben in der «zünftischen Maurerei». Eine solche Zeit der schwankenden Arbeitsordnung und der moralischen Auflockerung kam wieder mit der Renaissance um 1500, die weit schlimmste aber mit dem Dreissigjährigen Kriege. Da war es denn ein Glück, wenn «altes Recht, Ordnung und guter Brauch» Hand in Hand gingen, um die Stadt durch die Fährnisse hindurch zu retten. Die Zünfte waren die besten Beschützer der Rechtsordnung, weil sie sich als Korporationen des öffentlichen Rechts ihrer Verantwortlichkeit bewusst waren. Dieser Umstand musste sich in einer kleinen Stadt erst recht vorteilhaft auswirken, weil hier sozusagen die ganze Bürgerschaft in die Zünfte eingeordnet war. Den Rheinfelder Zünften darf auch nicht vergessen werden, dass sie der Stadt die Kosten des Dreissigjährigen Krieges bestreiten halfen, indem sie ihr sämtliches Silbergeschirr zum Einschmelzen ab lieferten, während dieses an andern Orten verschont wurde!

Durch das schwere und lange Arbeitsjahr gingen neben dem geschriebenen Recht und Ratsgebote aber auch die heitern Bräuche mit. Im Jahre 1556 stellten die Schreiner nicht ohne Stolz vor dem Rate fest, dass es sich bei ihnen um «ein geschenktes Handwerk» handle; heute würde man besser von «beschenkten Handwerkern» sprechen. Das Schenken begann schon bei der Ankunft eines fremden Gesellen in der Stadt und war gegenseitig. Der Fremde musste in einer öffentlichen Herberge einkehren. Anwesende Gesellen oder junge Meister mussten ihm Auskunft geben über allfällige Arbeitsgelegenheit und ihn einem Meister «zuschicken». Das kostete dann nach altem Brauche 1 Mass «Zuschickwein» und für 2 Rappen Brot; gleichviel musste auch der Meister leisten, der den Gesellen aufnahm; «weiteres sollen sie aber nicht mehr trinken». Nur von den Schreinern ist auch eine Art Unterstützungskasse bekannt: «es sollen die Meister und Gesellen, jeder insonderheit, alle Fronfasten in die Lade legen 3 Rappen, damit man einem Gesellen,

der allhier krank würde oder krank herkäme, etwas steuern und zu Hilf kommen könnte» (Artikel 17, 1582). Dem Schiedsartikel von 1582 ist auch die vielsagende Bemerkung angehängt, dass künftig die Gelage nach schiedsrichterlichen Erledigungen von Werkstathändeln mit «Schenken und Auftreiben (unmässiges Zutrinken), wie dies bei andern geschenkten Handwerken etwa gebraucht», verboten sei nach landesfürstlichem Mandat. Wir erfahren direkt aus den Akten und Bussrödeln oder lesen es zwischen den Zeilen, dass es nicht immer leicht gewesen sein mag, Ordnung und Frieden auf den Zunftstuben aufrecht zu erhalten, dass es böswillige Zerstörung von Spielgerät, Beschädigung von Mobiliar, Fenstern und Türen gab, es waren Rauferien und Messerzücken zu bestrafen. Grobe Verunreinigung der Stuben und Versuche zu Zechprellerei hatten Stubenverbot zur Folge. Nicht selten sind auch empfindliche Geldbussen; aber auch Turmstrafen und gänzliche Ausweisung mit Weib und Kind kommen vor; fehlbaren Meistern wurde vorübergehend «das Handwerk gelegt», das heisst die Bude geschlossen.

Der Hauptteil der Gewerbeordnungen des 16. Jahrhunderts betrifft die Nahrungsmittelversorgung und das Baugewerbe; die erstere bereitete immer gewisse Sorgen, das letztere stand für sich vor der doppelten Aufgabe, die laufenden einfachen Baubedürfnisse der Stadt und der Einwohnerschaft, aber auch ästhetische Anforderungen zu befriedigen.

Die Müller

Das ganze Mühlewesen war scharf getrennt vom allgemeinen Kornmarkt, über den es besondere Regeln gab. Die Müller mussten sogar schwören, den Kornmarkt «gantz unbekümbert zu lassen», und durften weder mit Einheimischen noch Fremden Kornhandel treiben; die Preisgrundlage war der Tarif des städtischen Kornhauses. Rheinfelden hatte seine eigenen Kornmasse; die Masseinheit war das «gestegete», also mit einer Skala und mit dem Stadtwappen versehene «Viertel», das etwas kleiner war als etwa das Zürcherviertel, welches $\frac{1}{16}$ Malter oder

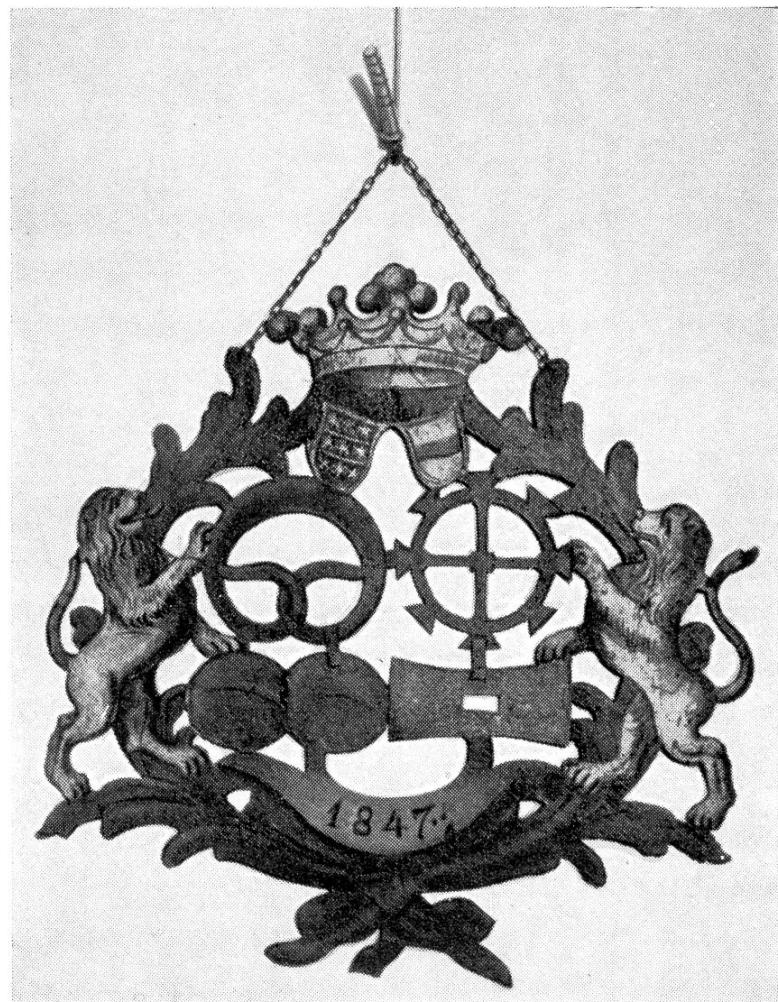
$\frac{1}{4}$ Mütt = 20,7 Liter ausmachte. Neben der Sparsamkeit im öffentlichen Interesse mussten die Müller den richtigen Eingang des Kornungelds garantieren, da diese Art von Umsatzsteuer auf Korn (und Wein) die Haupteinnahme der Stadt war, die gewöhnlich keine direkte Steuer er hob. Den gerechten Lohn durften sich die Müller selber «nehmen» nach alter Regel, aber mit geeichten «Immen»; 1 Imme (vom lat. Hemina = Halbmass) war $\frac{1}{8}$ Viertel oder 2,6 Liter. Wenn als Lohn das 24. Korn bestimmt ist, so ergibt das von jedem Malter 333 Liter : 24 = 13,5 Liter oder zirka 5 Becher.

Um grössere Entnahme von Mühlengut aus den Kundensäcken zu verhindern, war den Müllern jährlich der Viehverkauf beschränkt auf 2–3 Kühe und 2 Schweine, aber kein Geflügel noch anderes Vieh, sofern nicht weiteres mit Mühlenstaub gefüttert werden kann. Für den Kundendienst war einem Müller «1 gut stark Karrenross» vorgeschrieben. Für dieses durfte er höchstens 5 Viertel Hafer oder nur Heu verwenden, was er selber kaufen oder pflanzen musste. Rossmästung zu Fürkauf war verboten.

Die Mühlenkontrolle übten drei Mühlenherren aus. Sie hatten alle 14 Tage oder öfter nach Gutdünken einen Umgang zu machen. Gleich nach jeder Ernte und nach Lichtmess gab es zwei Mühlenproben von gutem und schwachem Korn. Die Ergebnisse mussten auf allen Zünften verkündet werden, auf dass die Müller «den lüten dester geflissner malen» und mehr Verlass sei auf sie.

Die Müller hatten ihre Mühlen immer in gutem Stande zu halten. Mit dem Stadtmüller wurde ein genauer Vertrag abgeschlossen und darin auch die Verteilung der Unterhaltsarbeiten und -kosten bestimmt. Auf Verstösse, Untreue und Liederlichkeit gegen die Mühlenordnung standen «hertliche strafen», bis zu 10 Pfund Gelt; in schweren Fällen konnte der Rat auch Leibesstrafen verhängen. Der Verkaufspreis für Kernen oder Mehl an die Bürger betrug 1530 1 Schilling für das Viertel, also für zirka 20 Liter. Klagen waren zunächst den Mühleherren anzubringen. Zur möglichsten Vermeidung von Streitigkeiten über Masse und Mengen gab es jährlich Fechtung und Zeichnung.

Handwerks-
zeichen
der Bäcker



Fricktaler
Museum

Die Brotbäcker

Die Brodbecken-Ordnung von 1530 enthält ausschliesslich Vorschriften über das Verhältnis von Getreide- und Brotpreisen, Gewicht der Weggen und Laibe und Brotqualität. «Damit die wiszbecken, die vff den veylen kouf backen, auch gemeine burger, rich und arm, frömbd vnd heimisch, bi vnd miteinander pliben, billichen glichen kouf vnd verkouf haben vnd geben mögent, so habent vnsere herren die rät den wiszbecken dis volgende ordnung ... geben: ...» Ausgangspunkt für den Tarif ist das Viernzel Kernen zu 1 Pfund Geld. Es soll «ein wohlgehandelt gebacken wyszbrot, so pfennigwertig ist, 12 Lot, ein pfennigwertig kernenbrot 14 Lot, 1 rappenwertig kernenbrot 28 Lot und ein viererwertig kernenbrot 56 Lot und nit minder wegen».

Bei dieser Grundlage waren Brotgewicht und Brotpreis zum voraus einigermassen auf die Schwankungen der Getreidepreise eingestellt.

Die Kontrolle übte eine «Brotschau» aus, gewöhnlich drei Mann; indem sie zweimal wöchentlich den Stadtammann (Ratsweibel!) für sich Brot kaufen liessen, und zwar in den Brotbeckenhäusern, in den Brotlauben, Zunft- und Wirtshäusern — nicht dass wie bisher die Brotschauer sich bei den Brotbecken das Brot selber geben liessen. Dann musste er die untergewichtigen Weggen zusammentragen und den Brotschauern übergeben zur Schätzung. Von diesen Broten durfte nichts verkauft werden. Die Bestrafung der betrügerischen Bäcker betrug für jedes fehlende Lot 5 Schilling. An der (Brot-) Lauben sollte «allerlei Brot» feilgeboten werden bei 1 Pfund Strafe.

Die Metzger

Mannigfaltiger als die Bäckerwaren war die Fleischküche, so weit man aus der Metzgerordnung darauf schliessen darf. Die städtischen Schlachtviehlieferungen wurden ergänzt aus einem Bereich, der ungefähr den heutigen Amtsbezirken Rheinfelden und Säckingen entspricht. An den Jahrmärkten erschienen aber auch Metzger von Solothurn bis Strassburg. Die Metzger kauf-ten so ziemlich alles, was der kleinbäuerliche Betrieb liefern konnte: Mastochsen, gemästete und schmale Rinder, Schweine, Wucherstiere, Kälber, Schafe, Ziegen. Die Küche lieferte alle Arten von Fleischspeisen: gesottenes Rindfleisch, Brust, Nier-braten, Bratwürste. Gewicht und Preis waren den Basler Ver-hältnissen angepasst; die Fleischschau achtete auf die Qualität und das Zerlegen besonders. Während das Land mehr von Mehl-speisen und Gartenerzeugnissen lebte, war in der Stadt der Fleischverbrauch ganz beträchtlich; die Einleitung (Eid) der Metzgerordnung ist darauf deutlich abgefasst: «Die metzger so zu Rinfeldern sind, die sollent sweren, ein gemeine statt und burgerschaft daselbs mit allerley fleisch durch das gantz jar in

Handwerks-
zeichen
der Metzger



Fricktaler
Museum

dem pfenng und in aller masz, wie man es zu Basel git, zu ver-
sehen, darzu meniglichen, richen und armen, wenig oder vil
fleisch und soviel jeder zu bezalen hat (= vermag), gantz un-
versagt zu kouffen geben und alles das vych, ... die sy schlal-
chent ... allemal die geswornen fleischschetzer lassen schetzen,
auch ... den schetzern anzeigen, welches ein ku oder ein kalblien
sey, und ihre tafeln haben, daran die schatzung möge verzeich-
net werden».

Die Schatzung für das Pfund Fleisch bewegte sich zwischen
3 und 6 Pfennigen, am höchsten stand das Schweinefleisch mit
6 Pfennigen, mit Ausnahme der Nierbraten mit höchstens 8
Pfennigen, am niedrigsten das Kuhfleisch mit 3—4 Pfennigen.

Je 3 Bratwürste mussten 1 Pfund wiegen. Einige Verkaufsvorschriften beweisen den Schutz der Verbraucher. Nur geschätztes Fleisch darf ausgehauen werden. Die amtlich festgesetzten Preise sind verbindlich, Schätzung und Preise müssen auf Tafeln ausgestellt werden. Es darf nicht zweierlei Fleisch von gleichem Preis ausgestellt werden. Weitere Bestimmungen betrafen die Irreführung der Kunden mit zu jungem Schafffleisch, Geissenfleisch, den Weidgang und die Mästung von Stieren. Alle Morgen um 6 Uhr war Schätzung bei den Metzgern. Alle Preisüberschreitungen und Irreführung der Kunden wurden angezeigt und vom Rate bestraft. Die erstmalige Höchststrafe betrug 1 Pfund.

Schon am 4. März 1567 war eine neue Metzgerordnung nötig geworden. Ein erster Teil wiederholt unverändert Sätze von 1530, zum Teil mit unwesentlichen Änderungen. Ein weiterer Teil deutet auf zeitweiligen Fleischmangel hin: nach Ratserlaubnis durfte zusätzlich geschlachtet werden an Samstagen, an den vier «hochzeitlichen Festabenden». Rinder- und Kälbermetzger waren jetzt getrennt und bekamen stellenweise gesonderte Vorschriften. Seit 1530 musste mit der Bevölkerung auch die Zahl der Metzger angewachsen sein; waren es damals noch etwa acht, so mussten jetzt nicht weniger als vierzehn die neue Ordnung beschwören. Es scheinen ihrer zuviele gewesen zu sein; denn es wurde verboten, dass, wenn mehrere gemeinsam schlachteten, bei gewöhnlichem Bedarf nur zwei zusammen einkauften und verkauften, und auch dann war das Bedarfskontingent massgebend. Interessant ist die Vorschrift einer gegenseitigen ersten Kontrolle innerhalb der Zunft selber: «Were aber sach, dass jemand under inen diese ordnung in einichen weg überfaren und nit halten wurde, so sollen sy, die metzger einander rügen bey iren geschwornen eyden». Erst bei wiederholtem Frevel oder Trotz wollte der Rat eingreifen. In diesem Zusammenhang mochte es auch vorgekommen sein, dass ein Zunftmitglied plötzlich die Metzgerei aufsteckte, wodurch das genau dem Bedarf angepasste Fleischquantum schon darum vermindert wurde, weil jedem Metzger sein Kontingent vorgeschrieben war. «Welcher

metzger . . . frevenlicher oder gefarlicher weisz . . . das jar aus, der gespür nach, nit metzgen oder schlagen, sonder zwüschen dem jar ufhören und hierin einichen trutz beweisen . . . wurde, demselben soll alsdann neben billicher straf sein handwerk alhie niedergelegt . . . werden.» Es hatte in Rheinfelden bereits im Jahre 1541 eine Art Metzgerstreik gegeben, dessen Ursachen nicht bekannt sind. «Uf disen tag (Samstag vor Exaudi, Ostern 1541, 17. IV.) haben unser Herr Schultheiss und Rat die gemeinen metzger für sy gefordert; Inen anzeigen lassen, das inen nit gelegen will sein, dermassen zu metzgen und so gar und gantz mutwilliger wysz stillstan, und wol halb spöttisch machen und nit metzgen wollen, damit aber ir Eyd nit sonders wol vo inen bedacht worden . . .» Es wurde nun den Metzgern befohlen, ohne Ausnahme weiter zu metzgen, so gut es jeder könne, «damit ein gemeine burgerschaft versehen werde». Übrigens wolle man ihres eidwidrigen Ungehorsams eingedenk bleiben und ihnen künftige «gemeinden» verboten haben. Man werde zwar noch die Sache im Grossen Rat zur Sprache bringen. Da noch Sabotage zu befürchten war, wurde den Metzgern verboten, lebende Rinder ausserhalb der Stadt zu verkaufen und auch kein Fleisch über 1 Pfund.

Die Fischer

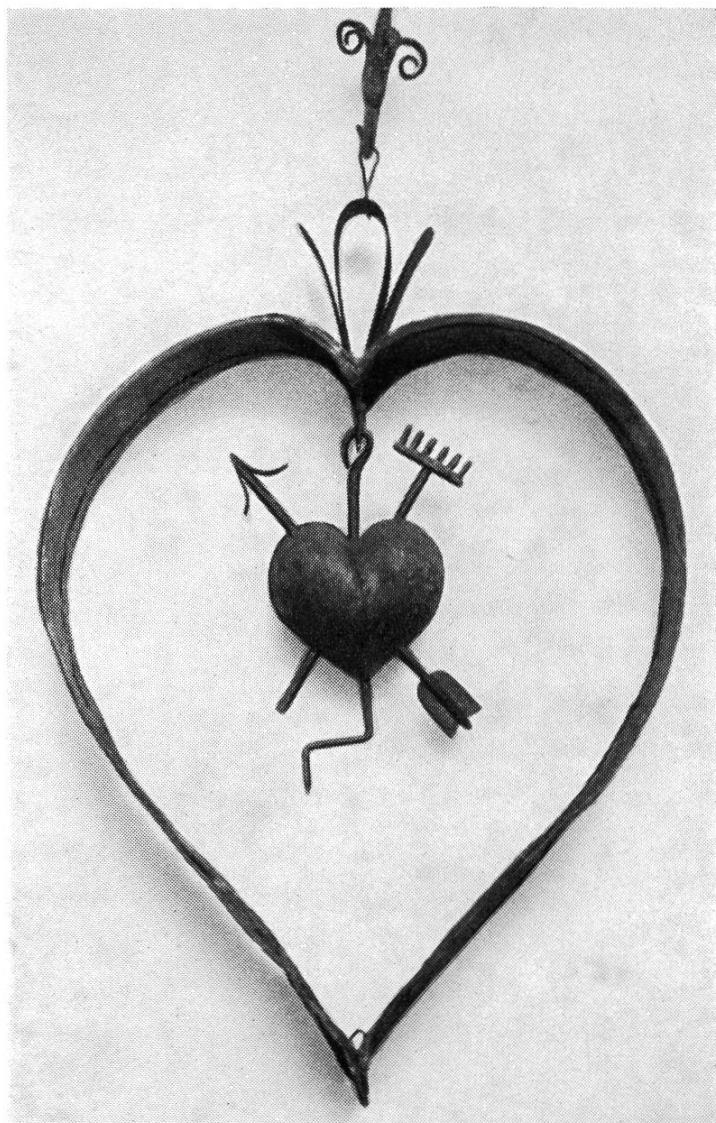
Der Fischversorgung diente vor allem der Rhein; ausserdem gab es mehrere Weiher westlich der Stadt, wo heute noch der Flurname «Weiherfeld» besteht. Die vielen Fasttage erforderten eine grosse Menge von Fischen, so dass eine besondere Fischerordnung diesen Bedarf sichern musste. Sie kam um 1560 in Form eines Fischereides. «Jr werden globen und schweren . . . zu gott und den heiligen, unsern der statt Rheinfelden fischwog, die Roten-fluo genant, zum salmen und lachs fang der zeit nach mit allem fleisz so tag, so nacht, gewahrsamlichen verbieten . . .» Die allgemeine Fischerordnung kam zwei Jahre später: Fischereiverbot für alle Sonn- und Feiertage; alle Beute war in der Stadt zuerst

anzubieten. Damit die Stadt besser mit Fischen versorgt würde, durften Fischer, die Burger waren, auch auswärts alle Arten von geniessbaren Fischen kaufen; ebenso durften die Fischer von Schwörstadt, Efflicken, Wallbach, aus der Landschaft oder anderswoher in der Stadt Fische verkaufen, doch ohne dabei irgendwie die hier gültigen Preise zu beeinflussen oder die Ordnung zu verletzen. An gebotenen Fasttagen durften Fische nur auf dem öffentlichen Fischmarkt verkauft werden. Auf Zusehen und auf Gegenrecht hin wurde der freie Fischhandel ausgedehnt bis nach Strassburg hinunter. Für die Zeit des Lachsfanges kam 1570 noch eine Sonderverordnung hinzu. In bezug auf die Fischerei war die Stadt nicht ganz frei in ihren Verfügungen, da die Fischer der meisten Rheinufergemeinden von Säckingen bis Kaiseraugst, auch die in Rheinfelden, der Rheingenossenschaft angehörten, die alles, was mit und auf dem Strome zu tun hatte, zusammenfasste und am jährlichen Maiengerichte stolz genug durch Stadt und Dorf zur Landsgemeinde und eigenem Gerichte zog. Ihr Inventar mit Banner und vergoldetem Reichsadlerstabe sind ein Hauptschmuck des Fricktaler Museums.

Das Bekleidungsgewerbe

Hier waren die Sorgen anderer Art, indem der Bedarf etwas geringer und die Mannigfaltigkeit kleiner war. Um so mehr galt es, einmal innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen Reibungen und Überschneidungen zu vermeiden, sodann aber, was mit Rücksicht auf die Handelsfreiheit an den Jahrmärkten schwierig war, die fremde Konkurrenz wenigstens einzuschränken. Im Jahre 1591 legten die Schneider und Kürschner gemeinsam in Form einer dringenden Bitte die Ordnung ihres Handwerks vor. «Erstlich dennach sy, bemelte meister des schnider und kürsner handwerks, mit andern burgern in alle weg, es seye (darvor uns got behüeten welle!) in fürs- und hungersnöten, in kriegs- und sterben leufen (Seuchen), auch andern gefahren lieb und leyd tragen . . .» mochte der Rat ihre Mitburger anhalten, «dasz sy

Handwerks-
zeichen der Seiler



Fricktaler
Museum

keine andere und fremde schnider ausserhalb dieser statt, weder meister noch knecht» auf die Stör nehmen oder denselben Arbeit ausgeben. Der Rat erliess jedoch kein förmliches Verbot gegen fremde Schneider, sondern er verlangte nur, dass diese sich mit den Meistern der Stadt nach «der Gebühr verglychen». Der Einschränkung der Konkurrenz diente auch das Verbot, Störarbeit zu übernehmen, bevor der «andere» Meister ausbezahlt sei; bald hauptsächlich, bald nebenbei hatte dies auch zum Zweck, die Schuldenmacherei zu beschränken. «Knechte und Jungen» durften ohne Erlaubnis des Meisters nicht werken und also «stümpern». Im übrigen durften die Kunden den Meister frei wählen.

Kundenklagen kamen in erster Linie vor die Meister. Kürschnern war Schneiderarbeit untersagt; Schneiderinnen durften keine Schneiderarbeit annehmen. Das Tuch musste vor dem Kunden ausgewählt werden, wobei «zweyerley argwöhniges zeug» in den Kleidern verboten war (Verschnittwein!). Die Taglöhne betrugen für den Meister 2 Schilling 6 Pfennige, für den Knecht 1 Batzen, für den Jungen 8 Rappen, für den Lehrbuben 1 Schilling. Die Ordnung für die Schneider und Kürschner beschränkte die Arbeitszeit auf die Tageszeit im Winter bis zum Lichtanzünden, im Sommer bis zum Nachtessen; mehr als um eine Stunde durfte die Arbeitszeit nicht überschritten werden. Ein Störschneider durfte das Haus des Kunden nicht vor morgens 6 Uhr betreten und die Arbeit verlassen. Erst nachträglich ist gestrichen, dass ein Meister des Handwerks allerhand «wahren ausserhalb vslendischen tuochs» (Stoff aus England) verkaufen dürfe. Für Arbeiten in «seydenem zeug, als damast, samat, atlas und dergleichen» galten die Preise «wie an andern orten gebreuchig». Einen besondern Tarif gab es für Paramenten, «von 1 Messgewand für den Schnitt 1 Gulden, 1 seidene Chorkappe 1 Pfund (?), 1 Levitenrock 1 Gulden». Mehrere Bestimmungen betrafen den Bestand und das Leben in der Zunft. Bürger, die hier Meister werden wollten, mussten «die zunft koufen» und durften vorher nicht auf die Stör gehen. Beim Eintritt in die Lehre hatte der junge Knecht 5 Schilling in die Zunftbüchse zu erlegen. Die Probezeit dauerte 14 Tage; die Lehrzeit dauerte zwei Jahre. Blieb der Lehrjunge länger, so zahlte er für den Rest nur noch das halbe Lehrgeld, hingegen das ganze, falls er den Meister vor der abgemachten Zeit aus untriftigen (nicht ehaften) Ursachen verliess. «Doch sollen die lehrjungen von iren meystern auch gebürlich und nit unerträglich gehalten werden». Kein Schneider durfte Kürschnerarbeit, kein Kürschner Schneiderarbeit verrichten. Dem Zunftbott war unbedingt Folge zu leisten, sofern es gesundheitlich möglich war; der jüngste Meister war Zunftbote oder dann des Obmanns Knecht. Über die Handwerksordnung hinaus behielt sich der Rat alles städtische und Zunftrecht vor.

Die Schuhmacher

Auch die neue Schuhmacherordnung von 1590 erschien auf ausdrücklichen Wunsch der Meister. Der Vorgang ist deutlich. Die Meister des Schuhmacherhandwerks erschienen gemeinsam vor versammeltem Rat und legten die alte Ordnung schriftlich vor; dabei baten sie den Rat, diese abzulesen und deren Artikel je nach Notwendigkeit «zue reformieren und zu verbessern» und obrigkeitlich zu bekräftigen. Der Rat fand das Begehrten «nit unbillich» und erliess die neue Ordnung, die nun «von allen maistern schuomacherhandwerks, so in unserer statt Rheinfelden mit burgerlichen aydspflichten behaftet seind, gantz steiff unverbrochenlich gehalten» werden solle. Sollte sich künftig diese oder jene Änderung zur Erhaltung des Handwerks als dringlich erweisen, so sollen diese vorgenommen werden «mit unsers rats wissen und willen».

Die Schuhmachergilde war der Zunft zum Gilgenberg eingeordnet, deren «Zunft» ein neuer Meister unverzüglich kaufen musste. Den Handwerksmeistern musste er zum Eintritt 8 Mass Wein leisten. Dem Zunftmeister und dessen Knecht war Folge zu leisten, Besuch der Zunftsitzungen war obligatorisch; alle Zunftverhandlungen waren geheimzuhalten. Hierauf folgen die rein handwerklichen Vorschriften.

1. Bevor einem Meister die Arbeit bezahlt ist, darf kein zweiter für einen Kunden arbeiten oder auf «bit und borg verkaufen, er seye geistlich oder weltlich».
2. An Hilfskräften waren einem Meister gestattet «zween stüel» zu besetzen: entweder mit 1 Gesellen, 1 Lehrjungen oder mit zwei Gesellen und keinem Lehrling.
3. Knechten oder Knaben durften nur bis auf 14 Tage eingestellt werden (Stelle beschädigt...)
4. Vorzeitiges Verlassen eines Arbeitsplatzes soll der Meister der Zunft zur Untersuchung und allfälligen Bestrafung anzeigen.
5. Verbot des Schuhverkaufs ausserhalb der Stadt näher als «eine Bannmeile», es sei denn einem Wanderer (?).

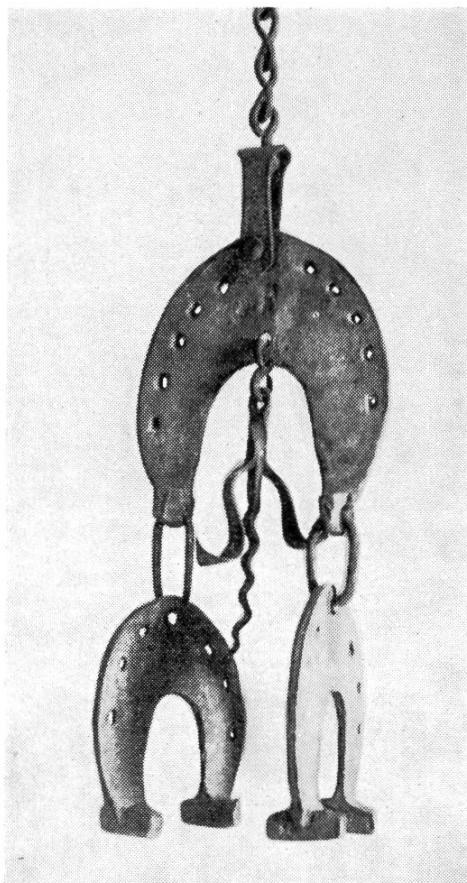
6. Auslosung der Marktstände auf den (Jahr-) Märkten, wenn die Meister miteinander gehen. Kein Meister darf einen andern dort vertreten, keiner verkaufen, bevor alle ausgelegt haben. Abfangen der Kunden ist strafbar, es seien Geistliche oder Weltliche. An Jahrmärkten dürfen keine fremden Meister auslegen, bevor die Rheinfelder ausgelegt haben. Ordnungswidrige Ware soll auf die Zunft zum Gilgenberg gebracht und der «Verbrecher» bestraft werden.
7. Verbot der Schuhhauslagen an kirchlichen Feiertagen.
8. Aus Rossleder dürfen keine Schuhe gemacht werden bei Strafe des Verlustes der Zunft- und Handwerksrechte.
9. Es besteht gegenseitige Anzeigepflicht unter den Meistern in Fällen ordnungswidrigen Verhaltens; Verheimlichung wird bestraft; in schweren Fällen folgt Entzug des Burger- und Zunfotrechts.
10. Zweimaliges Besohlen eines Schuhs ist verboten.
- 11., 12. Technische Regeln.

Das Baugewerbe

Zum Baugewerbe rechnen wir alles, was mit Hausbau und Wohneinrichtungen zu tun hat: Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Tischler, Glaser, Drechsler, Schmiede, Schlosser, Spengler, Dachdecker. Die Versuchung zu gegenseitigen Übergriffen war hier häufig und gross, zumal sie von den Kunden ausgehen konnte aus Gründen der Bequemlichkeit oder aus persönlichen Beziehungen heraus. Was lag zum Beispiel näher, als dass man dem Zimmermann, der eine Wandtruhe eingebaut hatte, auch noch einen Schrank zu machen übergab, oder dass der Schreiner auch Tische und Stühle lieferte, dass der Schmied Türriegel und eisernes Beschläg erstellte und der Schlosser ein Gitter schmiedete? Je nachdem das einzelne Handwerk bereits besetzt war, musste man säuberlich abgrenzen. Dazu kam zeitweise das wandernde Gesellentum, besonders im Zimmermannshandwerk, wo es sich bis heute noch am besten erhalten hat. Trotz der Wichtigkeit des

Handwerkszeichen der Schmiede

Fricktaler Museum



Zimmerhandwerks ist für Rheinfelden vor 1700 keine eigentliche Ordnung für die Zimmerleute zu finden, sondern diese muss aus andern Ordnungen und Protokollen rekonstruiert werden.

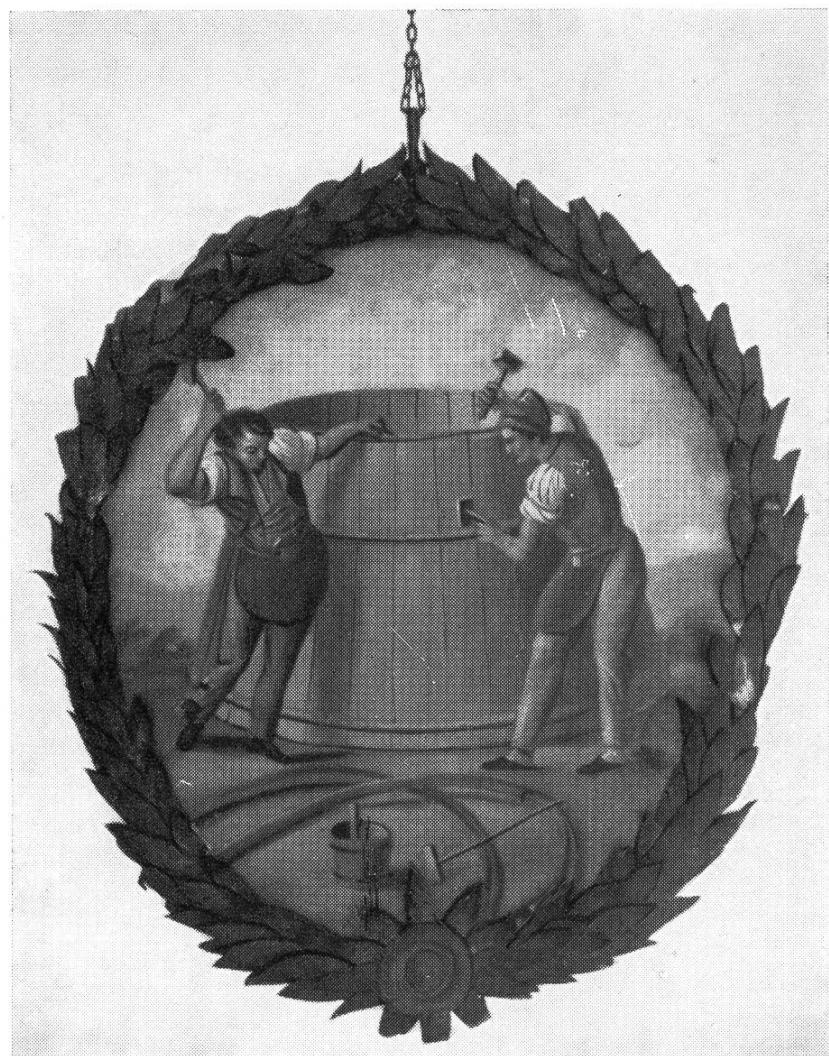
Am 3. November 1556 verlangten die Schreiner vom Rate eine Ordnung ihres Handwerks nach den alten Bräuchen; sie entstand nach einer Umfrage und betrifft hauptsächlich die Einstellung von Gesellen und die Abgrenzung gegen die Tischmacher, Arbeitslohn und -bezahlung. Wenn ein (fremder!) Geselle in die Stadt kam, so gab es einen merkwürdigen Anmeldegang: Er musste in einem offenen Wirtshause einkehren und sich dort nach dem Bestande an vorhandenen Gesellen erkundigen. Dann sollte er nach dem heimischen Gesellen schicken und durch diesen bei den Meistern nach Handwerksbrauch um Arbeit fragen lassen und erst, wenn kein Geselle vorhanden ist, die «2 jungen Meister» selber anfragen lassen. Wenn er dann bei einem Meister Arbeit

bekommt, soll er «den Meistern oder Gesellen» ein Mass Wein und für 2 Pfennige Brot geben nach ihrem Brauch. Die Anstellung musste auf mindestens 14 Tage stattfinden auf Grund eines Leihkaufs. Im Falle vertragswidriger Entlassung eines Gesellen musste ihm der Meister für 14 weitere Tage den Lohn zahlen; bei ordentlichem Abschied erlosch das Verhältnis, so dass später die normale Bewerbung wieder eintreten musste. Burger hatten gegenüber fremden Gesellen den Vortritt. Preistreiberei war verboten. Kein Tischmacher durfte Zimmermannshandwerk ausüben ausser für sich selber.

Im Jahre 1580 standen sich die Schreiner und Zimmerleute vor dem Rate gegenüber. Die Schreiner (hier abwechselnd auch Tischmacher genannt!) klagten, dass die Zimmerleute auch Tische, Laden, Bettladen, Tröge usw. machten, auch leimen «und inen dermassen in ir handwerk griffen, dass (es) inen zu hochem nachteil keme und sie sich nit alle hie wissten zu ernehren». Sie baten den Rat, solches Tun bei den Zimmerleuten «abzuschaffen». Die Zimmerleute ihrerseits beriefen sich auf die Regelung von 1556. Der Rat stellte grundsätzlich fest, dass vor allem «jedem handwerk sein recht und gebrauch gelassen und die zünffte erhalten werden sollen, damit auch ein burger neben dem andern pleiben mag». Der fraglich gewordene Artikel von 1556 wurde etwas abgeändert. Als Zimmerarbeit wurden neu bezeichnet Türen, Laden und Stühle. (Anderes nur für sich selber!) Ausschliesslich den Schreinern wurden vorbehalten Täfer, Tische, Fensterlin, Tröge, Bettladen und dergleichen; umgekehrt sollten künftig die Schreiner die Zimmerleute schonen; beide Teile sollten einander künftig «ungfexiert lassen und in gemein sollen sie die burger nit übertheüren».

Die Tischmacherordnung von 1582 (I. 9.) enthält viel Ähnliches wie die Schreinerordnungen von 1556. Es mögen darin aber verschiedene gute und schlechte Erfahrungen nachgewirkt haben. Auf den Eingang folgt die Regelung des Weinkaufs: «wann der gesell bey einem Meister arbeit findet, so ist er gedachten meistern oder gesellen schuldig 1 masz Wein und für 2 Pfennige brot, dessgleichen der meister, der ime arbeit gibt». Nur solchen

Handwerks-
zeichen
der Küfer



Fricktaler
Museum

Gesellen durfte ein Meister Arbeit geben (dann mindestens für 14 Tage!), die nach Brauch und Ordnung in das Handwerk aufgenommen und formell zugeschickt wurden. Vorzeitiger Vertragsunterbruch wurde nach der Regel in andern Zünften behandelt. Einzig in den Handwerksordnungen sind die Regeln für das kameradschaftliche Leben unter den Genossen: Art. 13: «... sollen die meister und die gesellen alle fronvasten auf der herberg zusammen kommen und wan sich werkstathandel verluffen (= ereignet), so sollen sie die in der güete vertragen; aber schmach und frevelsachen sollen für herren Schultheissen und rat alhie gewiesen und daselbst güetlich oder rechtlich erörtert und der gebür nach abgestraft werden». Hierbei soll auch «das

schenken und auftreiben, wie es unter den geschenkten handwerken etwan gebraucht würden, verbotten sein und nach inhalt unseres gnedigen herren von Österreich deszwegen aus gegangenen mandat gehalten werden.» Art. 15: «... sol keiner kein pot durch sich selbs ohn desz potmeisters wissen und erlauben machen (in der Zwischenzeit!)»; vorläufig soll der Bottmeister eine gütliche Vergleichung versuchen; falls diese aber nicht zustande kommt, soll man dem Begehrenden das Bott nicht abschlagen. Art. 17: «... sollen die meister und gesellen, jeder insonderheit, alle fronvasten in die laden legen 3 rappen, damit man einem gesellen, der alhie krank wurde oder krank herkeme, darausz (bei-) steüren kont und zu hilf kommen möcht, wie andern orten auch gebreüchig». Art. 18: «... welcher vor oder nach einem bot schwüere, item den andern frevenlich hiesz liegen (lügen!) oder ein unzucht begieng, mit überessen oder trinken, der verpessert einem handwerk, wan man ine darob ergreift, 5 Schilling.» (Anderer Entscheid des Rates vorbehalten.)

Ergebnis der Zunftreform von 1530–1600

Gesamtbestand der drei Sammelzünfte 1588

I. Zunft zum Gilgenberg

1. Metzger	17	5. Schreiner und Glaser	8
2. Gerber	7	6. Scherer und Bader	5
3. Schuhmacher	13	7. Seiler	6
4. Sattler	3	8. Fischer	3
total			62
13 Witwen und 1 Tauner			76
Ratskommissäre inklusive Zunftmeister			8
<hr/>			84

Zunfthaus: Zum Gilgenberg, mittlere Marktgasse (heutiger «Merkur»).

II. Zunft zur Kaufleuten

1. Schmiede	15	4. Wagner	3
2. Schlosser	10	5. Schneider	16
3. Küfer	12	6. Ackerleute (u.Tauner)	14
		total	<u>70</u>
		+ 14 Witfrauen	= 84
		Ratskommissäre	<u>8</u>
			<u>92</u>

Zunfthaus: Zum Drachen, mittlere Marktgasse
(Haus Werner).

III. Zunft zum Bock

1. Krämer	8	5. Weber	5
2. Hafner	9	6. Bäcker	5
3. Maurer	4	7. Müller	12
4. Zimmerleute	6	8. gemeine Burger und Taglöhner	17
		total	<u>66</u>
		+ 8 Witfrauen	= 74
		Ratskommissäre	<u>8</u>
			<u>82</u>

Zunfthaus: Zum Bock (Mittelbau Restaurant Salmen).

Gesamte Zünfte

I. Gilgenberg	62 Mann im Handwerk 1 Tauner 13 Witwen 8 Ratskommissäre	= total 84 Personen
II. Kaufleute	70 Mann im Gewerbe 14 Witwen 8 Ratskommissäre	= total 92 Personen
III. Zum Bock	66 Mann im Gewerbe 8 Witwen 8 Ratskommissäre	= total 82 Personen
		<u>258 Personen</u>

Zunftvorstand

- 1 Zunftmeister, zugleich Kassier
- 1 Ratsmitglied
- 1 Schreiber
- 1 Bottmeister

Zunftversammlung

- a) Die Handwerksmeister
- b) Die Handwerksmeister und Gesellen

Zünfte und Rat

- a) Verfassungsmässige Sechservertretung.
- b) Konsultative Aufgebote vor dem Rat; gesamte Meisterschaft des einzelnen Handwerks oder kleinere Abordnungen.
- c) Zunftgemeinden unter dem Vorsitz eines Ratsdelegierten.

Zünfte und Gesamtgemeinde

- a) Gesamte Meisterschaft und burgerliche Gesellen
Hauptbestandteil der stimmfähigen Burgerschaft als Burgergemeinde.
- b) Die meisten Gemeindeämter aus den Zünften besetzt.
- c) Aufnahmebedingungen:
Persönliche Freiheit, Zunftfähigkeit, Bezahlung des Burger- und Zunfteinkaufs, Wehrfähigkeit und eigene militärische Ausrüstung; Einordnung in die Burgerwehr (Wachdienst) und Feuerwehr mit eigener Ausrüstung, ausgenommen Leiter.

Zunftordnungen

- a) Die Hauptordnungen der drei Sammelzünfte.
- b) Die Handwerksordnungen der Unterzünfte (Gilden, Innungen, «Handwerk»), alle aufgestellt in den eigenen Versamm-lungen, dem Rate vorgelegt zur Einsichtnahme, allfälligen Änderungen und Bekräftigung. Von Rat und Zünften jederzeitige Revision vorbehalten.
- c) Strafen und Bussen von den Zünften festgesetzt unter Vorbehalt anderer Ratserkenntnisse und zusätzlicher Polizei-strafen. Dauernder Ausschluss aus der Zunft meistens mit Verlust des Burgerrechts verbunden.

d) Preise, Löhne, Rohmaterial, Masse, teilweise auch Fabrikate in den Zunft- und Handwerksordnungen festgesetzt; Kontrolle der Masse durch die städtischen Fechter (Trockenmasse) und Sinner (Flüssigkeitsmasse). Für Lebensmittel: Brotschau, Fleischschau, Fischschau, Mühleherren. Münzen: Basler Pfennige, Rheinische Gulden, Pfund usw. Gegenseitige Anzeigepflicht.

e) Bräuche und Sitten.

Städtische Vereidigung am allgemeinen Schwörtage, Vereidigung von Meistern und Gesellen bei jeder Aufnahme und wichtigen Verhandlungen.

Kameradschaftszeche bei Neuaufnahmen (Weinkauf, Leihkauf), Empfang, Vorstellung, Zuweisung nach Rheinfelder und anderem Brauch. Unterstützungskasse für fremde Gesellen in der Schreinergilde. Gemeinsamer Kirchgang.

f) Stubenordnung.

Zechzeiten: Werktags ab 1 Uhr, feiertags ab 2 Uhr bis zum Vesperläuten oder Arbeitsbeginn; Schluss des Spielens und Ausschenkens 10 Uhr.

Stubenmeister aus den Zünften, Stubenknecht besondere Anstellung. Spiele: Würfel, Karten, Brett («Schach», «Schachzabel»). Strenge Handhabung der Spielregeln und des Stubenfriedens. Schwere Strafen auf Unanständigkeit, Unreinlichkeit, Fluchen, Schwören, Trinkzwang, Widersetzlichkeit.

An dieser Handwerksordnung fällt einmal auf, dass der Rat fremde Konkurrenz nicht einfach ausgeschlossen haben wollte, dass er aber auch die Kunden vor Übervorteilung und Stümperei in Schutz nahm und dass man den Handel mit englischen Stoffen unter Kontrolle behielt.

Das 16. Jahrhundert schloss noch geschäftiger, als es begonnen hatte. Auch in Rheinfelden war der unruhige Geist der Renaissance eingezogen. Der Speisezettel in Herrschafts- und Bürgerhäusern wurde üppiger. Die Kleidermode brachte von allen Seiten neue Anregungen für die Weber, Färber und Schneider, Kürschner, Hosenlismer und Schuhmacher. Das Hypothekar-

geschäft blühte. Fast jedes Jahr wurden alte Wohnhäuser neu in Stein erbaut, also waren die früheren ganz oder grösstenteils aus Holz gewesen. Maurer, Zimmerleute und Ziegler samt Dachdeckern hatten Hochbetrieb. Die Stadt selber erteilte die grössten und dankbarsten Bauaufträge. Um 1590 scheint Wohnungsnot gewesen zu sein. Da forderte der Rat die Bürger auf, vernachlässigte Häuser wieder instandzustellen unter Androhung, dass er dies nötigenfalls auf Kosten der Besitzer besorgen lassen werde. Ausserdem liess er auf der Rheinseite der Fröschweid gleich fünf neue Häuser auf Stadtkosten erbauen: in wenigen Jahren waren diese mit gutem Gewinn in Privathände verkauft. Strassen wurden gepflastert, neue Wasserleitungen und öffentliche Brunnen erstellt. Das Rhein- und das Hermannstor erstanden in schönerer Gestalt. Stift und Stadt gemeinsam bauten und verschönerten an der St.-Martins-Kirche. Maler und Bildhauer hatten gute Jahrzehnte. Weitere Arbeit brachten die Neubauten der Adeligen, besonders der Herren von Schönau, der Eggs und Truchsess. Wagner, Schmiede und Seiler hatten alle Hände voll zu tun für den innern Verkehr und für das Fuhrwerk des Transits. Die Umgeltrechnungen geben Aufschluss über die Vermehrung der Arbeit im Lebensmittelgewerbe. Etwa ein Dutzend öffentliche Wirtshäuser und Buschwirtschaften schenkten Landwein, Elsässer, Markgräfler, Walliser und sogar Tokajer aus. Die Stadt erwarb um 834 Gulden von Bern, das heisst vom kürzlich säkularisierten Kloster Königsfelden, den Königinhof zu Schliengen mit schönem Rebgelände für das Spital zum Heiligen Geist. Dieses wurde geradezu – neben den eigentlichen Frucht- und Salzmagazinen – zum städtischen Lagerhause, aber auch zu einer Leihbank unter Ratsaufsicht, so dass der Rat aus recht naheliegenden Gründen den Geldverkehr der Bürger mit den Juden verbieten oder doch einschränken durfte. Diese erfreuliche Bautätigkeit ging auch im Anfange des 17. Jahrhunderts noch weiter. Im Jahre 1612 wurde die Wendeltreppe im Rats haushofe abgerissen und durch die schöne breite Freitreppe ersetzt. Diese führte zu den beiden neuen Prunkportalen der Nordostecke hinauf. Der Baumeister dieses Kunstwerkes war

Hans Ammann, der auch das zweiseitige steinerne Kreuz vor der Wendelinskapelle in Möhlin schuf. In den nächsten Jahren war eine Überholung der schönen öffentlichen Brunnen notwendig geworden. Mit dieser Arbeit betraute der Rat zur Hauptsache den Brugger Werkmeister Balthasar Clarin.

C. Not und Niedergang des Rheinfelder Zunftwesens

1. Dieser schöne Auftrieb auf allen Seiten des städtischen Lebens, von dem das Gewerbe aller Art und somit auch das Zunftwesen grossen Vorteil hatte, wurde auf ungeahnte Weise um 1600 aufgehalten und bis zur Erschlaffung gelähmt. Bald nach 1590 erhob sich eine neue Pestwelle. Von 1606 an wurde sie zur Katastrophe. Die Bestände der einzelnen Zünfte an Meistern und Gesellen sanken in kurzer Zeit von 70 auf 40 Mann und weiter hinab. Um die Leichenbestattung zu beschleunigen, bot der Rat sogar die Zünfte auf. Neben den praktischen Abwehrmitteln griff die Bevölkerung wieder zu den grauenhaften Hexenverfolgungen, und der Rat war nicht im Stande, seinerseits dem Wahne entgegenzutreten, im Gegenteil ordnete er von sich aus Verhaftungen, peinliche Verhöre und Hexenverbrennungen an. Das Jahrhundert hatte der Stadt aber noch viel Schwereres bereit. Gegen Ende der zwanziger Jahre rückte der Dreissigjährige Krieg den Rhein herauf ins Fricktal vor. Die Märkte wurden vorübergehend eingestellt, die Zufuhren blieben aus so gut wie der Absatz der eigenen Produktion sich verminderte. Was dann die kleine Stadt von 1632 bis 1650 durchzumachen bekam, konnte von den Geschichtsschreibern bei aller Ausführlichkeit nicht völlig geschildert werden. Nach einer dreissigjährigen Erholungspause kam eine neue schwere Belagerung im Jahre 1678 mit weitern Zerstörungen. Das Gewerbe arbeitete mühsam, da es ihm an Betriebsmitteln und den Auftraggebern an Geld fehlte. Schon während des grossen Krieges hatten die Zünfte ihr goldenes und silbernes Stubeninventar dem Ungelteramt abgeliefert, so dass die Stadt sich Geld verschaffen konnte zur Ab-

tragung der dringendsten Schulden. Auch das 18. Jahrhundert brachte ein übers andere Mal Kriege und Kontributionen über die Stadt.

So muss man sich nicht verwundern, dass nicht nur in der allgemeinen städtischen Verwaltung, sondern auch im Zunftwesen allerlei Unordnung einriss. Hatte sich der Rat mit zahllosen Dingen privatester Bürgerlichkeit abzugeben, so häuften sich diese noch mehr in den Zünften. Hier arteten die Erscheinungen zeitweise in einen heftigen Kampf ums Dasein aus, jetzt nicht mehr unter den Gewerbegruppen, sondern unter den einzelnen Gewerbetreibenden. Übertritte von einem Berufe in den andern, willkürliche gegenseitige Konkurrenz bis zur Schwarzarbeit störten den Arbeitsfrieden und damit wieder die gesetzliche Ordnung und Ruhe in der gesamten Bürgerschaft. Zahlreiche Fälle sind in den Ratsprotokollen und Bussenlisten festgehalten. Diesem Unwesen versuchte eine allgemeine Zunftordnung von 1685 (VII. 3.) zu steuern. Sie brachte eine allgemeine Revision der Zunftordnung durch Rat und Zunftmeister, veranlasst durch entstandene Unordnung und Ungleichheit bei Neuaufnahmen ins Burgerrecht und in die Zünfte. Sie wurde dem Grossen Rate vorgelesen und von diesem genehmigt.

1. Aufnahmeregel: Aufnahmegesuch an den Rat, Aufnahme als Burger, Zuweisung an die einzelne Zunft je nach «Hantierung» oder Ratsverfügung, Burgereinkaufstaxe: Erhöhte Entrichtungen in die Zunftsakasse 7 Pfund 10 Schilling und den Weinkauf von 3 Schilling 3 Pfennigen.
2. Bei Verheiratung eines Gesellen oder Übergang in ein anderes Gewerbe 5 Pfund und den Weinkauf von 3 Schilling 6 Pfennigen.
3. Wenn ein Burgersohn in der Zunft des Vaters verbleibt, soll er bezahlen der Zunft 2 Pfund 10 Schilling und den Weinkauf von 3 Schilling 6 Pfennigen.
4. Wenn eine fremde Frau sich ins Burgerrecht einkauft, soll dieselbe sich in der Zunft ihres Mannes einkaufen und bezahlen 2 Pfund 10 Schilling plus Weinkauf von 3 Schilling 6 Pfennigen.

5. Bei Übertritt einer Burgertochter oder Burgerwittib in eine andere als des Vaters oder des Ehemannes Zunft soll sie bezahlen 1 Pfund 5 Schilling und den Weinkauf von 3 Schilling 6 Pfennigen.
6. Eine Tochter, die sich innerhalb der väterlichen Zunft verheiratet, hat den Weinkauf allein zu entrichten, nämlich 3 Schilling 6 Pfennige. Der Weinkauf gehört dem Zunftmeister (1 Schilling), dem Zunft- oder dem Stubenknecht (6 Pfennige), der Zunft die übrigen 2 Schilling.
7. Vom Aufdingen und Ledigsprechen.
 - a) Item, wenn ein Lehrjunge irgendein Handwerk erlernen will, soll er der Zunft für das Aufdingen bezahlen 1 Pfund 5 Schilling wenn derselbe ein Burgersohn ist; ein Fremder bezahlt 1 Pfund 10 Schilling.
 - b) Bei Ledigsprechung sind zu entrichten 2 Pfund, bzw. 2 Pfund 5 Schilling.
 - c) Dem Zunftbott oder Stubenknecht sind in solchen Fällen zu entrichten 6 Schilling 3 Pfennige Bottgeld, dem Stubenknecht 1 Schilling.

Die Lage blieb unbefriedigend. Die Rettung musste von aussen kommen, für Rheinfelden hiess das von oben. Frankreichs Königshof hatte etwas in Schwung gebracht, welches schlecht passte zu der wachsenden Not des Volkes – die Verschwendungen der öffentlichen Mittel, die doch nur aus dem Volke kamen. Auch am Hofe der Habsburger in Wien fand man Gefallen am Staatsabsolutismus. Da zeigte sich aber ein grosser Unterschied zwischen dem alten Innerösterreich und den vorderösterreichischen Reichsteilen. Diese hatten seit dem Dreissigjährigen Kriege immer noch eine besondere Landesregierung in Freiburg im Breisgau. Noch wichtiger war, dass das adelige Grossgrundbesitzertum in den vorderösterreichischen Landen nie zu solcher Macht gelangt war wie etwa in Böhmen, Niederösterreich und Ungarn. Die Leibigkeit zum Beispiel war in Schwaben und Alemannien bis auf unbedeutende Reste zurückgegangen, und die Zahl der höfigen Bauern fühlte sich wohl durch Grundzinsen und Zehnten bedrückt, genoss aber viele soziale und politische Freiheiten.

In den Städten beruhte die Volkswirtschaft auf dem Zunftwesen. Wenn dieses viel von seiner Bedeutung seit dem Hochmittelalter verloren hatte, so mochte zum Teil die fortschreitende Arbeitsteilung daran schuld gewesen sein. Viel mehr noch ist sein Niedergang den Wirren des 17. Jahrhunderts zuzuschreiben. Nicht übersehen werden darf, dass auch der Zunftgeist sein Alter spüren musste. Die Reaktion auf den Absolutismus war die Aufklärung, und diese nahm in Wien und was davon abhing eine ganz besondere Form an, die des aufgeklärten Absolutismus. Schon zu Kaiser Leopolds I. Zeiten dämmerte hier die Lehre: Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Volkswirtschaftlich bedeutete dies, dass man nur von einem zahlungsfähigen Untertanenvolke Steuern erhalten und verlangen könne. Am Hofe Kaiser Karls VI. erkannte man die Vorteile der Gewerbefreiheit gegenüber dem Zunftzwange. Auch der Landhandwerker sollte nach seinen Fähigkeiten und Kräften seinen Hausstand heben dürfen. Dazu bedurfte er einer gewissen Gleichberechtigung mit den Handwerkern und Krämern der Städte. Nun aber zeigt gerade das Beispiel von Rheinfelden, wie Rat und Zünfte sich gegen eine solche Auflockerung des städtischen Gewerbewesens zur Wehr setzten. Ihr zäher Behauptungskampf dauerte so lange, bis die Französische Revolution unter dem Schutze ihrer Armeen die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte auch in die habsburgischen Lande brachte. Erst damit kam der Untergang des Zunftwesens auch in Rheinfelden. Er vollzog sich unter der Verfassung des aargauischen Rechts- und Wohlfahrtsstaates und endgültig nach den Grundsätzen der völligen Gewerbefreiheit der schweizerischen Bundesverfassung von 1848.

So war also die Zunftordnung Karls VI. von 1732 zur letzten Gestaltung und Anpassung geworden. Aus den 27 Artikeln derselben sind für die Stellung der Zünfte folgende Bestimmungen bemerkenswert:

1. Die Zunftmeister sollen wie bisher die städtischen äussern Ratsglieder oder burgerlichen Repräsentanten sein und ver-

bleiben, jedoch soll denselben aus dem innern Rat ein Mitglied als Oberzunftmeister gesetzt und bestellt werden.

2. Da durch Verordnung von hoher Landesstelle vom 10. Oktober 1765 der jeweilige Rentmeister als Kommissär über alle Handwerker gesetzt worden ist, so sollen die Zunftmeister verhalten sein, demselben Bericht zu erstatten und die Protokolle nicht nur über die Jahrestage, sondern über alles, was sich beim Handwerk ereignet, ordentlich führen und zur Einsicht vorlegen.
3. Die Jahrestage sollen mit Bezug des Kommissärs und des Oberzunftmeisters auf der ordentlichen Zunft und nicht in Partikularhäusern abgehalten werden.
4. Der Kommissär soll dafür besorgt sein, dass die der Zunft zukommenden Gefälle nicht von Jahr zu Jahr verschwendet, sondern zu gemeinsamen Nutzen verwendet werden.
5. Ein Drittel der Gefälle musste an das herrschaftliche Rentamt abgeliefert werden.

Im Sommer 1758 untersagte der Oberamtmann von der Schlichten den auf der Landschaft wohnenden und in Rheinfelden zünftig gewesenen Handwerkern, an den städtischen Jahrestagen zu erscheinen, und führte sodann auf der Landschaft eigene Zünfte ein.

Die Stadt Rheinfelden beschwerte sich am 23. Januar 1759 bei der Kammer, dass er dadurch der Stadt das uralte, teuer erworbene und bisher stets erneuerte Zunftprivileg entkräften würde. Die Rheinfelder hofften, dass weiterhin die Professionisten in die Zünfte der Stadt, die Bauern aber ordnungsgemäss aufs Land gehören. Die Rheinfelder wollten demnach von einer Vermischung ihres zünftischen Handwerks mit dem ländlich-bäuerlichen nichts wissen. Die Eingabe der Rheinfelder scheint Erfolg gehabt zu haben, da die Landzünfte im Jahre 1765 aufs neue bei der Regierung vorstellig wurden und die Einführung einer Zunft in Frick forderten. Die Regierung schien geneigt, ihnen unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

Die sämtlichen Landhandwerker sollen als einmalige Leistung

300 Gulden zahlen, eine jährliche Rekognitionsgebühr entrichten und ein Drittel der Handwerkergefälle in die Rentamtskasse einkehren.

Die Hauptlade soll in Frick sein, im Möhlinbach- und Rheintal aber Viertelsladen errichtet werden. Als Zunftobmann soll der jeweilige Rentmeister fungieren, welcher über die vorkommenden Handwerksverhandlungen ein Protokoll führen, desgleichen über Handwerksgefälle, Ledigsprechungs- und Meistergelder Rechnung führen und solche alljährlich dem Kameralamt Rheinfelden vorlegen soll.

Neuerdings erhoben sich die Stadthandwerker gegen dieses Vorgehen der Landhandwerker, in welchem sie eine Gefährdung ihrer Interessen und hergebrachten Rechte erblickten. Die Stadt wurde daher bei der Regierung wiederum vorstellig, scheint aber den Landhandwerkern annehmbare Konzessionen gemacht zu haben, indem sie ein Projekt in 22 Punkten ausgearbeitet hatte, wie die Landmeister am füglichsten in die Städtezünfte aufgenommen werden könnten.

Sie wurde hiebei von den breisgauischen Ständen unterstützt, und die Regierung fand, dass das Projekt den allerhöchsten Verordnungen angemessen sei und die Landhandwerker bei genauer Beobachtung der 22 Modalitäten keine Ursache haben könnten, sich zu beschweren. (Entscheid vom 24. April 1766.)

Die Verhandlungen zogen sich noch über Jahre hinaus, nicht ohne beidseitige Zugeständnisse. Schliesslich wurden die Landhandwerker doch in die städtischen Zünfte aufgenommen. So entstanden die Handwerksladen. Die Hauptlade war in Rheinfelden, die Viertelsladen wurden in Frick und Wehr errichtet. (Nach Burkart, Stadtgeschichte.) Damit war das eigentliche städtische Zunftwesen tatsächlich aufgehoben.

Eben als die uralte städtische Schützengesellschaft in den Augusttagen des Jahres 1860 unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung ihr 400jähriges Bestehen feierte, nahm die Waldstadt Rheinfelden Abschied von ihren Zünften. Beides bewegte tief die Worte der Festredner.

Quellennachweis zu diesem Artikel siehe Seite 102